Crim.
288

<36602194630015

<36602194630015

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 288.

Ec. 2 1529

Andreas Zaupsers,

kurpfalzbaierischen Hofkriegsraths-Sekretärs

Gedanken

über einige Punkte

des

Kriminalrechtes

in vier Abhandlungen.

Vierte, vermehrte, und verbesserte Auflage.

Mit Erlaubniß des kurfürstl. Büchercensurkollegiums.

München,

Bey Johann Baptist Strobel, 1781.

Critiquer, ou blamer quelques Loix n'eſt pas renverſer toutes les Loix. Autant vaudrait accuſer quelqu'un d'aſſaſſiner les Malades, lorsqu'il montre les fautes des Medecins.

Lettres de la Montagne par Rouſſeau.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorrede
an die Herren Kriminalisten.

Meine Herren!

Bevor Sie diese vier Abhandlungen lesen, muß ich Sie bitten, daß Sie mir aus einer oder der andern Abweichung von den gemeinen Grundsäzen des Kriminalrechtes kein Staatsverbrechen zu machen belieben. Eine bescheidene Kritik über einige Geseze ist noch keine Beleidigung der Majestät. Man kann, ohne die schuldige Ehrfurcht gegen die gesezgebende Macht zu verlezen, glauben, daß der Gesezgeber ein fehlbarer Mensch gewesen, und neben unzähligen guten Verordnungen auch

einige minder gute, und solche gemacht habe, die einer Verbesserung bedürfen. — Sonnenfels beeiferte sich in Wien, das, was man den Gesezen, und was man dem Menschen schuldig ist, in seinen Vorlesungen zu vereinbaren, und sprach bei jeder Gelegenheit mit dem wärmsten Gefühle wider einige Punkte der peinlichen Rechte, insonderheit wider den Gebrauch der Tortur: die Schikane nannte ihn einen Verächter der Landesgeseze: aber er trat mit der schuldigen Ehrfurcht, und mit dem Bewußtsein eines ehrlichen Mannes vor den Thron seiner Monarchinn — vertheidigte seine, oder vielmehr der Menschheit Sache, und seine Genugthuung war die süsseste, die einzige, die sein menschenfreundliches Herz sich gewünschet, — die Abschaffung der Folter. Der Philosoph betrachtet aus seinem einsamen Zimmer den Lauf der Welt, wägt die Sitten der Bürger mit den sich darauf beziehenden Gesezen, die Endzwecke der Strafen mit den

Strafen

Strafen genau ab, und wünschet, — daß manches darinn verändert, aufgehoben, oder verbessert würde: wer kann ihm hieraus ein Verbrechen machen? Er wirft sich nicht zum Gesezgeber auf: er ruft nur in tiefer Erniedrigung zu denjenigen, die hierinnfalls zu befehlen haben, daß sie selbst zu erwägen geruhen, ob dieses oder jenes billig, und dem Staate nüzlich sei. Wer die Karolina einem denkenden Kopfe als eine Glaubensformel vorlegen wollte, und foderte, daß er über diesen peinlichen Katechismus nicht hinausgrübeln dürfe, der müßte der intoleranteste Formalist unter der Sonne sein.

Montesquieu, Bekkaria, Sonnenfels, und unter den Alten, Grev, Schaller, Nikolai, Thomasius, sind die Männer, welche ich mir in dieser Materie zu Mustern gewählet habe. Ich habe ihre Spuren verfolgt, — gedacht, verglichen — und ich schmeichle mir

wenigstens mit dem Verdienste, daß ich die bei diesen Schriftstellern oft zerstreute, — oft in großen Bänden vorgetragene, — oft nur gelegenheitlich berührte, bei einem mehr, bei dem andern weniger befestigte Gründe gleichsam in einen Gesichtspunkt koncentriret, und durch das, was ich von dem Meinigen hinzugesezt, wo nicht verstärkt, doch wenigstens beleuchtet habe.

Der Verfasser.

I.

Von dem Gebrauche
der
peinlichen Frage.

Der Gebrauch der Tortur, oder peinlichen Frage ist eines von jenen Dingen, wider welche die aufgewachte Menschheit bei dem izigen Zeitalter der Philosophie ihre Stimme erhoben hat. Sie hat so weit durchgedrungen, daß dieses schreckbare Zwangsmittel in einigen Staaten, wie z. B. in Genf, Preussen, Moskau, Polen, und erst im Jahre 1776. in den österreichischen Erbländern gänzlich aufgehoben, in andern aber wenigstens von der unmenschlichen Strenge, worauf es gespannt war, in etwas herabgestimmt, und gemildert worden.

Der erste Urheber der Tortur ist unbekannt, und er mag es auch immer bleiben! Wahrscheinlicher Weise, sagt Sonnenfels, gehört die Ehre dieser Erfindung irgend einem furchtsamen Tirannen eigen, der einen tugendhaften Mann, dessen Wandel ihn beständig strafte, beyseite zu räumen begierig war, aber die Rache des Volkes scheute, und seiner beschlossenen Gewaltthat einen Vorwand suchte, und ihn in

dem Geständnisse des den Schmerzen unterliegenden Rechtschaffnen fand.

In dem theokratischen Staate der Israeliten, welchen Gott selbst mündlicher Geseze würdigte, war bey aller der Schärfe dieser Geseze, und bey aller der Härte des Volkes, die diese Schärfe verdiente, den Richtern Zeugschaft und Ueberweisung, nirgend aber Folter zu Aufdeckung der Wahrheit vorgeschrieben. Auch in den hellern Zeiten Griechenlands, wo die Solons, die Likurge und Saleuke ihre heilsamen Gesetze schrieben, wußte man von einer peinlichen Frage nichts: die Gattung Tortur, welche bey den Atheniensern nach der Hand auf das Laster der beleidigten Majestät verhängt worden, war nicht als Untersuchungsmittel, sondern als ein Theil der Strafe eingeführt, und 30 Tage nach angekündigtem Todesurtheile vollzogen. (*) Bei den Römern ward sie nur gegen die Sklaven gebraucht, welche durch das Gesez selbst nicht zu den Menschen, sondern zum Viehe gezählet wurden, und gegen welche sich ihre Herren

(*) Lysias Orat: in argorat: und Kurius Fortun: Schol. lib. II.

Herren alle nur erdenkliche Grausamkeiten, und die unerhörtesten Todesstrafen erlaubten. (*)

Die alten Deutschen hatten Zweikämpfe, Wasser- und Feuerproben, sich von dem Verdachte eines Verbrechens zu reinigen, aber keine Folterbänke, oder peinliche Untersuchungsmittel (**); nur in den Gesezen der Bojen geschieht von der Tortur der Leibeignen eine Meldung.

Es

(*) Siehe von dem elenden Zustande dieser Unglücklichen Joachim Potgieser de statu servorum in prolegom.

(**) Dießfalls sind die Schweden und Engländer den Fußstapfen der Deutschen am getreuesten geblieben, als welche der Tortur niemals den Eingang in ihre Gerichtshöfe gestattet. Joh. Fortesactus de legibus Angliæ C. 22. und Stiernhöck l. 1. Juris suecici C. 9. --- Equuleo aliquem subjicere, sagt Thomas Smith de rep. Angl. l. 2. C. 27. ut inter confessionem crimen eliceas, præter morem gentis anglicanæ est, & servile aliquid sapit. Nam si insontem esse contingat, quæ par esse potest compensatio, ut illi de injuria satisfiat? Si mori oporteat, quod genus feritatis est, ipsum prius excarnificare? Etenim expressa per tormenta confessio nihil æstimatur. Anglis innatum est, ut mortem spernant, cruciatum non ferant. Idcirco potius quidvis a se gestum profitebuntur, etiam patris sui internecionem, quam ut cruciatui hujusmodi obnoxii amplius esse velint.

Es ist also die Tortur in Deutschland erst durch das römische Recht eingeführt, von den Sklaven auf Freie, und von dem Falle der beleidigten Majestät auch auf andere Verbrechen ausgedehnt, und endlich durch die eingerissene Inquisitionswuth wider das Crimen Magiæ auf einen so erschrecklichen Grad gespannt, und so sehr vervielfältiget worden, daß man in dem menschlichen Leibe so viele Gliedmassen nicht zählt, als der grausame Wiz der Inquisitorn Gattungen von Martern erfunden hat: Folterpferde, Daumstöcke, Leiter, Klober, Bock, Stachelstiefel, glühende Eisen, siedende Eier, dänische Mäntel, spanische Kappen, pommerische Müzen, Feuer- Wasser- Hunger- Ziegen- Salz- Strick- Wachfoltern waren nur die gemeinsten Peinigungsarten, welche bei dem zweiten und dritten Grade mit neu ausgedachten Zusäzen verstärkt wurden. Eben diese Inquisitorn brachten auch den schändlichen Gebrauch nach Deutschland, welcher noch in einigen Provinzen desselben üblich ist, Männern und Weibern vor der Tortur an dem ganzen Leibe, auch sogar an den verborgensten Theilen die Haare abzuscheeren, weil nämlich die sogenannte Festigkeit in diesen Theilen

ihren

ihren Siz haben soll. — Zeigt nicht diese kurze Geschichte der Folter schon genugsam, wie sehr sie einen vernünftigen, ich will nicht sagen, kristlichen Richterstuhl entehre? — Doch wir wollen uns bei der Aussenseite nicht aufhalten, sondern die Sache nach ihrem innerlichen Werthe beurtheilen.

Die Kriminalisten heissen die Tortur ein rechtliches Mittel, von einem Missethäter, welcher läugnet, und nicht genug überwiesen ist, das wahre Geständniß des Verbrechens durch körperliche Schmerzen herauszuzwingen. Sie fodern dazu einen halben Beweis von der That selbst, oder wenigstens eine sehr nahe, oder mehr weitschichtige Anzeigen, welche durch keinen erheblichen Gegenbeweis abgeleinet worden. Sie sehen also die Tortur für keine Strafe, sondern nur für einen Weg an, die Wahrheit zu finden. Der Philosoph hingegen, der jedes Ding nicht nach den Worten, und nach der Auslegung, die man ihm giebt, sondern nach seinem Wesen betrachtet, kann diese Procedur nicht fassen, er weiset den Richtern mit dem Finger auf die zerfleischten Rücken, auf die angespannten Glieder

der und geschraubten Daumen dieser Unglücklichen, und fraget die strengen Wahrheitsforscher, ob dieses alles keine wirkliche Strafe, kein Uebel der Empfindung sey? Welche Grausamkeit, sagt er, einem Menschen ein wirkliches Uebel wegen eines ungewissen Verbrechens zufügen? Ist er schuldig, und liegt sein Laster am Tage, warum verurtheilet ihr ihn nicht? ist er es aber nicht, warum martert ihr ihn? — Halbe Beweise, halbe Vernunftschlüsse, halbe Wahrheiten! welches Unwesen! welch widersinnige Begriffe! Ihr suchet die andere Hälfte dieser Wahrheit in dem Körper des Beklagten, wie die Wahrsager die Zukunft in dem Eingeweide der Thiere. Ihr suchet sie aber umsonst, wenn sie unter einem dicken Felle und starken Sennen verborgen liegt.

Der Arrest, oder Kerker, wie man diese Behältnisse immer nennen mag, soll eigentlich kein Peinigungsort, sondern blos zu Versicherung der Person des Untersuchten in so lange bestimmt sein, bis er seines Lasters überführet, und zu der daraufge-

schla-

schlagenen Strafe verurtheilet, oder nach falsch und unhinlänglich befundener Anklage, losgesprochen wird. Drangsalen, die man dem Inquisiten vor der Gewißheit des begangenen Verbrechens anthut, verlezen die bürgerliche Freiheit, und lassen sich mit einer reifen und unübereilten Gerechtigkeit nicht zusammenreimen, weil sie die Ordnung der Dinge verwirren, welche vor jeder Strafe ein Verbrechen voraussezt. Aus diesem Grunde eiferte schon der heilige Augustin wider den Gebrauch der peinlichen Frage, und schrieb in seinem Werke von der Stadt Gottes 19. B. 6. K. sehr nachdrücklich (*): Indessen daß man untersuchet, ob einer schuldig sei, wird er gepeiniget, und der Unschuldige wird für ein noch ungewisses Verbrechen mit nur gar zu gewissen Strafen beleget, nicht weil man entdecket hat, daß er solches begangen, sondern weil man nicht weis, daß er

(*) Cum quæritur, utrum sit nocens, cruciatur, & innocens luit pro incerto scelere certissimas pænas, non quia illud commisisse detegitur, sed quia non commisisse nescitur, ac per hoc ignorantia Judicis plerumque est calamitas innocentis.

er es nicht begangen hat, daß also hier die Unwissenheit des Richters meistentheils dem Unschuldigen zum Unglücke gereichet.

Das ärgste ist, daß dieses so entsezliche Verfahren mit aller seiner Schärfe dennoch kein zuverlässiges Mittel ist, die Gewißheit eines Verbrechens zu bestättigen. Dieses erhellet aus der eingeführten Ordnung des Kriminalprocesses selbst, kraft welcher das von dem Inquisiten auf der Folter gethanene Geständniß zu seiner Verurtheilung unzureichend ist, er habe dann dasselbe wenigstens über den andern Tag, ausser dem Orte der Tortur, ad bancum juris bekräftiget: und dieses wird bei Vermeidung der Nullität erfodert. (*) Man kann von dieser Vorsichtigkeit keine andere Ursache angeben, als weil man fürchtet, dem Inquisiten möchte vielleicht die Gewalt der Schmerzen dieses Geständniß abgezwungen haben, und er also wegen eines nicht begangenen Lasters, wegen einer Nothlüge hingerichtet werden. Diese Vorsicht von Seite der Gerechtigkeit ist einigermassen ein

(*) Car. pæn. art. 56.

ein stillschweigendes Geständniß der Kriminalisten selbst, daß die peinliche Frage kein sicherer und unfehlbarer Weg zur Entdeckung der Wahrheit sei. Ist das Geständniß des Inquisiten unter der Tortur zuverlässig, wozu dienet ein zweites Geständniß ausser dem Orte der Tortur, oder was das nämliche ist, die Bestättigung des ersten? Wäre es nicht vielmehr eine Unbedachtsamkeit von Seite der Obrigkeit, wenn sie durch dieses überflüssige Wiederholen dem Missethäter neue Wege zu Ausflüchten eröffnete? Ist es aber nicht zuverlässig, so ist das zweite Geständniß, welches extra conspectum torturæ ad bancum juris geschieht, nicht minder unsicher und betrüglich. Die Furcht der Schmerzen, die dem Beklagten unter der Folter das Geständniß des Verbrechens abgedrungen, wird ihm auch das zweite erpressen, weil er weis, daß, wenn er läugnet, und seine Aussage widerrufet, er auf eben diese Folterbank, wenn er sie gleich izt nicht siehet, werde zurückgebracht werden, um die nämlichen Schmerzen in einem noch geschärftern Grade auszustehen. Die Herren Kriminalisten möchten allem Ansehen nach ihrem peinlichen Verfahren einen Schein von Freiheit

geben, und das Geständniß, so sie durch die Marter erzwungen, für etwas freiwilliges und unabgedrücktes passiren lassen. Daher wollen sie, daß die Bestättigung des in der Folter abgelegten Geständnisses erst über den andern Tag, wenn der Schmerz ein wenig vertobet hat, geschehen, und dabei alle Werkzeuge der Folter, die eine Furcht erregen könnten, aus den Augen geräumt werden sollen. Allein wer siehet nicht, daß dieses eine eitle Apparenz, und ein nichtsbedeutender Schatten von Freiheit sei? Schmerzen, wie die Schmerzen der Tortur sind, werden so schnell nicht vergessen, und der Untersuchte siehet wohl vorher, daß er durch ein einziges Nein diese Windstille in ein erschreckliches Donnerwetter verändern würde.

Das Unsichere und Unzuverläßige eines durch die Tortur abgenöthigten Geständnisses erkannte schon das römische Gesez selbst. Die Folter, sagt es, ist eine gefährliche und betrügliche Sache. Denn viele sind so verhärtet, und achten die Marter so wenig, daß man aus ihnen die Wahrheit auf keine Weise erpressen mag: andere

dere hingegen sind so schüchtern, daß sie lieber alles lügen, als diese Schmerzen ausstehen wollen. (*) Ein Mensch, der von einer zarten Leibesbeschaffenheit, oder furchtsamen Gemüthsart ist, wird zehnmal lieber den Tod, als diese langsamen Martern wählen, welche ihn noch dazu Zeit seines Lebens elend machen würden. Ein schwacher Unschuldiger wird bey dem Anblicke der Folterbank zurückzittern, und ein Verbrechen gestehen, das man ihm vorwirft, das er aber nie begangen hat. Der starke und verwegene Bösewicht hingegen wird sein Leben durch Standhaftigkeit in der Marter erkaufen, hartnäckig läugnen, und losgesprochen werden. Wer Beispiele von unschuldig Verurtheilten suchet, welche durch die Schmerzen der Folter gezwungen, Laster eingestunden, die sie nicht verübet hatten, der kann ihrer etlich und vierzig in dem Appendix cautelarum criminalium des Justus Oldekop, und noch andere in den Schriften der Barbier d'Ancour, Beaumont, Loiseau, Mariette, und Seigneux de Korrevon finden.

(*) L. 1. §. 23. ff. de quæst.

Es ist also die Tortur vielmehr ein Mittel, die Leute zu Unwahrheiten zu verleiten, als aus ihnen die Wahrheit herauszubringen, weil einigen, wie Quintilian saget, ihre Geduld die Lügen leicht, andern ihre Schwachheit dieselbe nothwendig machet. (*) Es wird sowohl der, welcher die Tortur überstehen kann, als der, welcher sie nicht überstehen kann, die Unwahrheit reden. Die Worte jenes Untersuchten, welcher zu seinen Richtern sagte: Leget euch her auf diese Folterbank: und ich werde euch das Geständniß aller nur erdenklichen Lasterthaten auspressen, waren nicht so fast verwegen, als gründlich.

Hier muß ich einem Einwurfe begegnen, welcher in dem ersten Anblicke blendet, in der That aber nichts minder, als erheblich ist. Es kann so leicht nicht geschehen, sagen die Patronen der peinlichen Frage, daß ein Unschuldiger verurtheilt werde, weil man

(*) Pars altera quæstionem vera fatendi necessitatem vocat; altera sæpe etiam causam falsa dicendi, quod aliis patientia facile mendacium faciat, aliis infirmitas necessarium. Lib. 5. inst. c. 4.

man ihm weder vor, noch nach der Tortur den ganzen Hergang der Sache, mit allen und jeden Umständen, so wie es die Erfahrung mit sich bringt, gleich erzählet, sondern allzeit die meisten und solche Sonderlichkeiten, die einem Unschuldigen so leicht nicht bekannt sein können, in dem Befragen zurückbehält, und des Inquisiten eigenem Bekenntnisse überläßt: wenn nun seine Aussage auf der Folter, mit der eidlichen Erfahrung in diesen besondern Umständen zusammentrifft, so ist ja das Verbrechen offenbar gewiß, und ausser allem Zweifel.

Allein überdieß, daß dieser Einwurf nicht alle Bedenklichkeiten berühret, welche von grossen und menschenliebenden Männern wider dieses schreckliche Zwangsmittel sind gemacht worden, z. B. daß oft ein Unschuldiger auf die Folter gebracht werde, (*) welcher

(*) Man wird doch nicht vor der Tortur schon voraussezen, daß der Untersuchte wirklich schuldig sei? Ich kann also nicht begreifen, wie einige Richter sagen können: dieß ist ein verhärteter Bösewicht; man kann die Wahrheit aus ihm nicht herausbringen. Supponunt, ut certum, quod est in quæstione. Das Argument: durch die

welcher vieleicht die Umstände, die seine Richter von ihm zu wissen wünschen, zu Vermeidung der Pein gerne gestehen würde, wenn man sie ihm nur vortrüge; so ist es auch nicht einmal im allgemeinen Verstande richtig, daß überall, und bey jedem Verbrechen, derlei Specialitäten vorwalten, die man dem Untersuchten verheelen kann. Die That ist oft mit allen ihren Umständen lange bekannt, bis der Verdacht auf Jemand fällt, und dieser gefänglich ein=

---

die Folter wird ein ungewisses, unerwiesenes Verbrechen mit einer gewissen, und zwar schrecklichen Strafe belegt; (Schmerz ist Strafe, wer kann das läugnen?) dieß Argument, sage ich, bleibt unüberwindlich, was immer die Torturpatronen in anderweg einwenden mögen. Die halben, und Drittheile, und Viertheile Beweise sind nicht — Wahrheit — nur Muthmassungen, — und können also falsch sein. Man sagt zwar, der Inquisit müsse sich die Schuld selbst beimessen, daß er den Verdacht auf sich geladen. Allein, steht es allzeit in des Menschen Macht, nicht verdächtig zu werden? Hängen Zeit, Ort, Umstände, die zum Verdachte Anlaß geben, allzeit von ihm ab? Und muß der Verdacht mit so entsezlichen Schmerzen gestraft werden, in deren Vergleichung mancher den Tod selbst für eine Gutthat ansiehet?

eingezogen wird. Oft sind bei einem Facto weder Complices noch Zeugen vorhanden. Ein glaubwürdiger Mann erzählte mir, daß in seiner Vaterstadt einst die Kassa auf dem Rathhause bestohlen worden, ohne daß man an den Schlössern, oder sonst irgendwo einige Verlezung wahrnehmen konnte. Nur an einer Thüre fand man den Schlüssel stecken. Der Verdacht fiel sogleich auf den Schlosser, welcher damals in einem obrigkeitlichen Amte stund, und die Schlüssel des Rathhauses zu verwahren hatte. Es wurde sein Haus durchsucht, und es gieng der nämliche Schlüssel ab. Der Schlosser wurde sogleich in Verhaft gebracht, — läugnete — wurde zur Folter geführt — und gestund das Verbrechen. Eine kurze Zeit nach seiner Hinrichtung kam ein Brief aus Ungarn an besagten Stadtmagistrat, in welchem demselben zur allenfalls nöthigen Wissenschaft bedeutet wurde, daß ein Schlossergesell wegen verschiedener Diebstähle hingerichtet worden, welcher unter andern auch die Aussage gethan hatte, daß er in Deutschland, und in besagter Stadt gedienet, und seinem Herrn in der Stille die in einem versperrten Schranke befindlichen Schlüssel zum Rathhause, und zur dortigen Kassa

 mittels

mittels eines Dietrichs entfremdet, zur Nachtszeit sich in das Rathhaus geschlichen, das Geld genommen, und bald darauf Ursache gesucht habe, seinem Herrn den Dienst aufzukünden. Der Magistrat erschrack, wie leicht zu vermuthen, über diese Nachricht, bedaurete den unschuldigen Unglücklichen mit unnüzem Mitleid, und stiftete zu Wiedererstattung seiner ungerecht verlezten Ehre (warum nicht zur kräftigen Warnung aller unbehutsamen Blutrichter?) ein immerbrennendes Licht auf dem Kirchhofe. (*) — Man seze sich an die Stelle eines solchen Unglücklichen, man empfinde, wenn man kann, die Angst, die Bitterkeit, die Schaam, die sein unschuldiges Gemüth durchstürmen: man gehe in Gedanken vor einer Welt von Leuten, zwischen zween Mönchen, gebunden, und von Henkersknechten umgeben, zur Richtstatt. Welch ein innerliches Pochen, welche Beklemmung des Herzens, welch unausdrückliche Ver-

(*) Sonnenfels erzählt zwei ähnliche Beispiele, wovon sich eines in Genf, das andere in Mähren zugetragen: das erstere hat in Genf die gänzliche Aufhebung der Folter veranlasset. S. seine Abhandlung von Abschaffung der Tortur.

Verwirrung wird man auch nur denkend in seiner Seele empfinden. Dergleichen Beispiele, sagt Sonnenfels, würden häufiger sein, wenn das unschuldige Blut aller derjenigen aus der Erde zu den Thronen der Fürsten rufen könnte, welche auf dem Todtengerüste das Opfer der Schmerzen der Folter geworden sind. (*)

Das Blut eines Menschen muß einem jeden gerechtigkeitliebenden Richter heilig sein. Ein Mann

(*) Daß man durch die Folter den Inquisiten auch das Geständniß solcher Verbrechen abnöthigen könne, die sie bei gesunder Vernunft nie haben begehen können, beweißt der Proceß der Tempelherren. Man beschuldigte sie unter andern Lastern, daß sie anstatt des Krucifixes, welches sie anspieen, einen hölzernen Kopf von abscheulicher Größe und Gestalt angebethet haben. Wer siehet hier das Unglaubliche nicht? Gesezt, diese Ritter hätten sich von dem Kristenthume gänzlich getrennet, was würde sie bewogen haben, Heiden zu werden? Ein lasterhafter Krist wird nicht zum Abgötterer: er wird zum Atheisten. Und doch gestunden sie unter den erschrecklichen Martern, die man ihnen anthat, auch dieses unglaubliche Verbrechen: es gieng ihnen, wie dem Philotas beym Kurtius, der zu dem Vorsteher seiner Peiniger sagte: dic, quid me velis dicere!

von niedrigem Herkommen, von verächtlicher Handthierung ist im Grunde sowohl ein Mensch, und oft eben so ehrlich, als ein Patricius oder Rath im sammtenen Kleide, welcher durch seine Geburt oder Würde von der Tortur ausgenommen ist. Ein Taugenichts, ein Mensch, der die Arbeit flieht, und sich dem Müssiggange ergiebt, ist zwar strafenswerth, und soll zu einer strengen Zucht angehalten werden: aber er ist darum nicht eben gleich auf eine oder die andere Inzicht für einen Dieb, Räuber oder Mörder zu achten, wenn er nicht dieser Verbrechen durch statthafte Beweise überführt wird. Die Geringschäzung des Blutes der gemeinen Leute hat die fürchterlichen Maschinen erfunden, welche in den Gefängnissen das Aug des Zuschauers erschrecken, und eine allzugrosse Strenge, die keinem Uebelthäter einige Ausflucht gestatten wollte, hat verursachet, daß mancher Unschuldiger das Schlachtopfer dieser den Schuldigen zugedachten Schärfe geworden. Es kann sein, daß durch die Aufhebung der Tortur ein oder der andere Missethäter der Strafe entgehe: allein, ist es nicht besser, zehn Schuldige entlassen, als einen Unschuldigen peinigen, oder wohl gar verurtheilen? Hier=

Hierzu kömmt noch der Umstand, daß man die Schärfe der Tortur meistentheils dem Gutbefinden des Richters und des Arztes überlassen muß: und wie zerschieden, zweideutig, willkührlich, unbestimmt dieses Gutbefinden sein müsse, kann sich jedermann leicht vorstellen. — Welcher Richter ist so philosophisch fein, welcher Arzt im Beobachten so untrüglich, daß er eben den Punkt errathen kann, wo die getroffene Wahrheit schreien muß, da dieß- und jenseits dieses Punkts nur Falschheit, von Stärke oder Schwachheit herrührende Falschheit liegt: da die Beständigkeit im Läugnen, oder die Fertigkeit im Gestehen eben so oft von der Entschlossenheit oder Schüchternheit des Gemüths, als von der körperlichen Beschaffenheit des Inquisiten abhängt? Wie vieles kömmt bey diesem Gutbefinden auf das Temperament, auf die Gemüthsart, auf die von Jugend auf erhaltene Erziehung des Richters, oder des Arztes an? — Ich will hier von der Unwissenheit, von dem verdorbenen moralischen Karakter mancher Beamten, welchen das Beil der Gerechtigkeit anvertrauet ist, nicht reden: ich will nicht sagen, daß viele aus ihnen, ohne einen gesunden Begriff von

dem,

dem, was recht und billig ist, zu haben, sich blos ihrer Praxis rühmen, und alle die Delinquenten mit einer wahren Henkersfreude an den Fingern abzuzählen wissen, die sie lebendig anatomirt haben. — Ich will jenen Richter nicht zum Beispiele anführen, welcher bei Uebersendung eines Kriminalprocesses an die Universität den Professor in einem besondern Briefe ersuchte, die Antwort der Fakultät zu Vornehmung der Tortur einzurichten, damit sein Sohn, der eben von der Universität zurückgekommen, und nie einer Tortur beigewohnt hatte, die Praxis zu torquiren mit Augen ansehen könnte. (*) — Man würde mir vieleicht einwenden, dieses seien Mißbräuche, welche die Wesenheit der Tortur selbst nicht angehen. — Aber da die Wesenheit der Tortur selbst **Unsicherheit** und **Betrüglichkeit**, und das Gutbefinden der Richter und Aerzte in sich selbst blos etwas **Willkührliches** und **Unbestimmtes** ist, so ist es ganz gewiß, daß auch der klügste und gewissenhafteste Richter mit aller auch möglichen Behutsamkeit niemals ausser Gefahr sein wird, der Unschuld den Stab zu brechen.

Es

(*) Zech de Jud. eccl. ad Germ. cath. Principia, & usum P. II.

Es wenden zwar einige ein, auch die Zeugschaft sei kein so untrügliches Mittel, daß es nicht Bösewichter geben kann, die einen Unschuldigen durch falsche Inzichten der strafenden Gerechtigkeit einliefern. Allein da nach unsern Gesezen nur solche Personen als Zeugen angenommen werden, welche von allem Verdacht einer Ehrlosigkeit, einer Freund- oder Feindschaft gegen den Beklagten oder Kläger, wo einer zugegen ist, gleich weit entfernet, mit einem Worte, omni exceptione majores, und an der Zahl wenigst zween sind, weil Einer gegen die präsumirte Unschuld des Beklagten kein Uebergewicht hätte; so ist, menschlicher Weise zu reden, dießfalls aller Gefahr vorgebogen. Sollte aber, dieser Vorsorge ungeachtet, sich die Begebenheit der Susanna bei uns erneuern, und mehrere Zeugen sich aus heimlichem Hasse, oder aus was immer für einer teuflischen Absicht gegen die Unschuld verschwören, ohne daß dieses Verständniß entdecket werden könnte, so wäre dieser Fall einer von denjenigen, die wir Gott zu urtheilen überlassen, und uns in die Schranken der Menschheit einschliessen müssen, welche uns nicht gestatten, die Herzen und Nieren zu prüfen. Bei

der

der Tortur hingegen verhält sichs ganz anders; sie ist nicht *per accidens*, sondern aus ihrer Wesenheit, ein unzuverläßiges, und der Unschuld gefährliches Mittel, wie ich bereits erwiesen habe.

Ich bin weit entfernet, durch diese meine Abhandlung den Missethätern und Verbrechern, die die allgemeine Ruhe gestöret haben, eine Apologie zu schreiben. Ich weis es, es liegt dem gemeinen Wesen daran, daß die Verbrechen nicht ungestraft bleiben, und daß durch eine übel verstandene Nachsicht, und Gelindigkeit das Uebel nicht weiter fresse. Allein, diese Verbrechen müssen erwiesen, und die Missethäter überzeuget seyn: die Beweise, die das Leben eines Menschen kosten, müssen nicht unsicher, wie die Folter, sondern klar, und wie die Rechte sonst fodern, klärer als die Mittagssonne sein. Man darf sich übrigens in einem wohl eingerichteten Staate, wo keine Bettler und Vaganten geduldet, sondern in Zuchthäusern oder in Vestungen zu strenger Arbeit angehalten werden, nicht sorgen, daß das liederliche Gesindel überhandnehme, wenn auch gleich die Tortur aufgehoben ist. Es sind acht Jahre, schreibt

der

der nordische Solon in seiner Abhandlung von den Ursachen, Geseze zu geben und aufzuheben, daß die Folter in Preussen abgeschafft worden. Man ist sicher, den Unschuldigen mit dem Schuldigen nicht zu vermengen: und die Gerechtigkeit wird darum nicht weniger verwaltet.

Der Gebrauch, dieser Abgott der Juristen, für welchen sie, wie für ihre Häuser und Altäre streiten, kann der peinlichen Frage zu keiner Rechtfertigung dienen. Wider die Regeln der Menschlichkeit, wider die natürliche Billigkeit giebt es keine Verjährung, und ein übler Gebrauch, der sich durch die Länge der Zeit in Ansehen gesezet hat, ist im Grunde nichts, als ein eralteter Mißbrauch. Wenn die Wahrheit am Tage liegt, muß die Gewohnheit der Wahrheit weichen. Wären wir gezwungen, eben so zu denken, wie unsere lieben Altväter dachten, so würde man noch zu unsern Zeiten die Hexen verbrennen, die Unschuld durch Feuerproben prüfen, nebst der Konviction auch das eigene Geständniß des Inquisiten erfodern u. s. w. Es heißt auf eine gewisse Art die menschliche Vernunft degradiren, wenn sichs die

Nachkömmlinge für eine Sünde rechnen, von den Fußstapfen ihrer Voráltern einen Nagel breit abzuweichen.

Es ist die Frage nicht, wie lange die Tortur gewöhnlich gewesen, sondern ob sie nach den Grundsäzen einer gesündern Gerechtigkeit, jemals hätte in Uebung kommen sollen.

Der einzige Fall, in welchem sich die peinliche Frage ohne Besorgung eines Verstosses wider die natürliche Billigkeit gebrauchen liesse, wäre gegen einen bereits überzeugten Verbrecher, welcher seine Mitschuldigen anzuzeigen sich weigert, da doch entweder die That ohne Beihilfe mehrerer nicht hat geschehen können, oder durch die Aussage der Zeugen erwiesen ist, daß mehrere dabei gewesen. Bei diesen Umständen ist das boshafte Stillschweigen des Uebelthäters eine neue Beleidigung des Staates, weil diesem daran liegt, daß der Sicherheit der Bürger vorgesehen werden könne.

II. Von

II.

Von dem Ebenmaaß der Strafen mit den Verbrechen.

Einem jeden Gesetze muß eine Strafe wider die Uebertreter angehängt seyn; denn die Gesetze verbinden entweder zum Gehorsam oder zur Strafe. Der Endzweck der Strafen ist entweder die Besserung des Schuldigen, oder wenn man an dieser wirklich verzweifelt hat, wenigstens die Warnung der Andern. Sie beziehen sich in der weltlichen Gerichtsbarkeit entweder auf den Körper, oder auf das Vermögen, oder auf die Ehre des Uebertreters.

Ein Gesetzgeber, der die Verbrechen in ihrer Wurzel angreifen, und in seinem Staate selten machen will, muß die Triebfedern derselben sorgfältig untersuchen, und die Strafen nach diesen einrichten.

Es ist der Triumph der bürgerlichen Freyheit, sagt Montesquieu, wenn die peinlichen Gesetze die Strafen aus der Natur der Verbrechen hernehmen. Alles willkührliche höret

Einem jeden Geseze muß eine Strafe wider die Uebertreter angehängt sein: denn die Geseze verbinden entweder zum Gehorsam, oder zur Strafe. Der Endzweck der Strafen ist entweder die Besserung des Schuldigen, oder wenn man an dieser wirklich verzweifelt hat, wenigstens die Warnung der Anderen. Sie beziehen sich in der weltlichen Gerichtsbarkeit entweder auf den Körper, oder auf das Vermögen, oder auf die Ehre des Uebertreters.

Ein Gesezgeber, der die Verbrechen in ihrer Wurzel angreifen, und in seinem Staate selten machen will, muß die Triebfeder derselben sorgfältig untersuchen, und die Strafen nach diesen einrichten.

Es ist der Triumph der bürgerlichen Freiheit, sagt Montesquieu, wenn die peinlichen Geseze die Strafen aus der Natur der Verbrechen hernehmen. Alles willkührliche höret

 auf,

auf, und die Strafe stammt nicht mehr von dem Eigendünkel des Gesezgebers, sondern von der Wesenheit der Sache selbst her.

Die schlechte Wirkung, die wir von den Strafen sehen, entstehet hauptsächlich von der verfehlten Proportion dieser Strafen mit den Verbrechen. Wenn auf solche Laster, die ohnehin mit Verschwendung verbunden sind, Geldstrafen geschlagen, wenn das geringere Laster, wie das grössete, bestrafet wird, so ist es kein Wunder, wenn diese Strafen jene Folgen nicht haben, die ihnen der Gesezgeber zugedacht hat. In China werden die Diebe, welche zugleich Grausamkeiten ausüben, in Stücke zerhauen, die andern Diebe aber nicht: dieß ist die Ursache, daß man in China zwar von Diebstählen, nichts aber von Mordthaten höret; in Moskau hingegen, wo Diebe und Strassenräuber einerley Strafe unterworfen sind, wird immer gemordet: die Todten, sagt man dort, erzählen nichts mehr. (*)

Diesem

(*) Geist der Geseze, 1. Band, 6. B. 16. K.

Diesem so natürlichen Grundsaze von Beziehung der Strafe auf die Wesenheit des Verbrechens zufolge sollen die Geldstrafen nur gegen diejenigen verhängt werden, welche sich durch unerlaubten Wucher, durch Betrügung des Publikums, durch Einschwärzung verbothener Waaren, durch unberichtigtes Maaß, und andere dergleichen eigennüzige Handlungen bereichert haben. Einem Geizhalse kann nichts empfindlicher sein, als wenn er seine Kästen, die er mit so vielem Schweisse mühsam gefüllet, leer sehen muß. In allen andern Fällen verirret sich die Geldstrafe aus ihrem Gleisse, und das Verhältniß der Strafe mit dem Ursprunge des Lasters wird verfehlet. Die Ehebruchsstrafen z. B. können zwar einen Richter, dem sie in partem salarii ganz, oder zum Theil überlassen sind, bereichern: aber wo bleibt das Ebenmaaß der Strafe? Ein reicher Ehebrecher achtet diese Geldstrafen nicht; ein armer kann sie nicht bezahlen; und bei einem nur mittelmässig vermöglichen leidet die Frau, die doch der beleidigte Theil ist, und die ganze Familie Schaden.

Auf eben diese Art sollen die Strafen, die mit dem Verlust der Ehre oder des Standes verbunden sind, nur auf solche Verbrechen geschlagen sein, die aus einem übel verstandenen Point d'honneur, oder aus einem schädlichen Mißbrauche der verliehenen Würde herrühren. (*)

Die Entehrung wäre vieleicht das heilsamste Gegengift wider den Duell, dieses von unsern rauhen Voraltern ererbte sogenannte Mittel, eine zugefügte Unbild mit seinem eignen oder fremden Blute abzuwaschen. Ein schimpfliches Begräbniß des im Duell Ermordeten, eine mit Schande begleitete Hinrichtung des Mörders, oder die Entsezung beider Duellanten von allen Ehrenstellen, wenn kein Todschlag erfolget ist, kann der falschen Ehrbegierde stürmischer Köpfe den besten Zaum anlegen. Hiebei ist aber auch unumgänglich erfoderlich, daß die Gerechtigkeit demjenigen, der von einem andern

(*) Da dieser Mißbrauch gemeiniglich die Begierde nach Geld zum Grunde hat, so kann die Strafe der Entsezung von der Würde auch mit der Geldstrafe verbunden sein.

dern an seiner Ehre widerrechtlich verlezet wird, schnelle Genugthuung verschaffe, und den von gerechtem Schmerz aufgebrachten Rechtschaffnen nicht erst ein halbes Jahr lang von einem kaltblütigen Richter die Rettung seiner Ehre erbetteln lasse. (*)

Leichtfertige Leute, Seiltänzer, Gaukler, sogenannte Hezer, und anders dergleichen unnüzes

(*) Immer wird mir der Soldatenstand wegen der edeln Gewohnheit schäzbar und heilig sein, daß Niemand neben einem Manne dient, der wegen einer schlechten Handlung verdächtig, oder gar angeklagt worden, bis er seine Ledigsprechung, und von seinem Beschuldiger Genugthuung erhalten. Sollte der Civilstand auf dieses schöne Vorrecht nicht ebenfalls einen Anspruch machen dürfen, besonders in einem monarchischen Staate, wo die Ehre die beseelende Kraft, und die Triebfeder des ganzen Sistems sein soll? Sowohl der Verläumder, als der, welcher eine niederträchtige Handlung ausüben will, wird durch diesen Gebrauch schüchtern gemacht: jener weis, daß er zur Probe wird angehalten werden: und dieser, daß er den Vorwurf dieser schlechten That nicht wird in den Sack stecken dürfen.

Gesindel, sollen ebenfalls eine Mackel haben, so lange sie diese liederlichen Handwerke treiben.

Oeffentliche Vorstellungen auf dem Pranger, Brandmarkungen, Abschneidung der Ohren, Auspeitschung mit der Ruthe, sind Strafen, die mit dem Endzwecke der Geseze selbst streiten, und niemals (das Verbrechen sei beschaffen, wie es will) vorgenommen werden sollen, weil sie anstatt den Uebelthäter zu bessern, ihm vielmehr alle Mittel, sich ehrlich fortzubringen, entziehen, ihn von dem Umgange aller gesitteten Leute ausschliessen, und zu der fatalen Nothwendigkeit, ein Dieb und Räuber zu werden, verdammen. Vielweniger soll man eine öffentliche Schande geschwächten Mädchen anthun: die traurige Wirkung davon ist der Verlust aller Schamhaftigkeit, oder wohl gar der Kindermord, und die Abtreibung der werdenden Leibesfrucht. Wer ist der Mann, dem die Natur ein empfindsames Herz gegeben, und der die Auftritte ohne Rührung, ohne Abscheu ansehen kann, welche noch in einigen Gegenden Deutschlands üblich sind? Da geht das arme unglückliche Mädchen

chen (ein Glück noch, wenn der Richter zuvor ihre Niederkunft abwartet) mit einem Strohkranze bedeckt, mit einem Zopfe von Stroh an den Haaren, mit Schellen behangen, von Schergen begleitet, von Gassenbuben mit Koth geworfen, vom müssigen Pöbel belacht — mit Thränen der Schaam überronnen, von Strasse zu Strasse — als eine **Verbrecherinn** behandelt, da ihr Fehltritt nur **Schwachheit** war. O ihr, die ihr so laut sie verdammet,

Ihr wisset nicht, wie man in armen Hütten,
Mit frischerm Blute stärker liebt,
Wie lang ein Mädchen oft gestritten,
Eh' es dem Jüngling sich ergiebt.
O dort, wo sie die Hände rang,
Wo sich an ihr die Keuschheit rächte,
Wo durch die schwärzeste der Nächte
Die Stimme der Verzweiflung drang;
Dort richtet sie, dort übet Grausamkeit,
Indeß der Himmel ihr verzeiht!

Jakobi.

Und damit man dieß nicht für eitle Empfindelei, für blosse poetische Deklamation halte, so höre man einen gekrönten Gesezgeber: Verbinden nicht unsere Geseze einen gewissen Grad von Unehre mit der heimlichen Niederkunft? Befindet sich nicht ein Mädchen, welches mit einem allzu zärtlichen Temperament gebohren ist, und durch die Versprechungen eines Wollüstlings betrogen worden, durch die Folgen ihrer Leichtgläubigkeit in dem Falle, zwischen dem Verlust ihrer Ehre, und dem Tode der unglücklichen Frucht, die sie empfangen hat, zu wählen? Ist es nicht die Schuld der Geseze, daß selbes in diesen gewaltsamen Zustand versezet ist, und beraubet die Schärfe der Richter nicht auf einmal den Staat zweier Unterthanen, des abgetriebenen Kindes, und der Mutter, welche diesen Fehler durch rechtmässige Geburten hinlänglich wiederum verbessern könnte? (*)

Nie

(*) Les loix n'attachent-elles pas un degré d'infamie aux couches clandestines? Une fille née

avec

Nie genug anzurühmen sind jene Häuser in Paris, Moskau, Göttingen, Wien, wo dergleichen verunglückte Mädchen, die das Opfer ihrer Zärtlichkeit, und der Schmeicheleien eines andringenden Jünglings geworden sind, für ihre Ehre eine Freistatt finden, und unverfolgt von dem Gespötte des Pöbels dem Staate einen neuen Bürger schenken können, welcher von dem Zeitpunkte seiner Geburt an auf Unkosten, aber auch zum Nuzen des Publikums erzogen wird. (*)

Diese

avec un temperament trop tendre; trompée par les promesses d'un Debauché, ne se trouve-t'elle pas, par les suites de sa credulité, dans le cas, d'opter entre la perte de son honneur, ou celle du fruit malheureux, qu'elle a conçu. N'est ce pas la faute de Loix, de la mettre dans une situation aussi violente? Et la severité des Juges ne prive-t'elle pas l'Etat de deux sujets a la fois? de l'avorton, qui a peri, & de la Mere, qui pourrait reparer abondamment cette perte par une propagation legitime? *Dissert. sur les raisons d'etablir, ou d'abroger les loix.*

(*) Man muß zwischen einem ehrlichen Mädchen, das sich nur in der Hize ihrer Leidenschaft vergangen hat,

Diese Häuser müssen aber nicht nur das Obdach der verlohrnen, sondern zu gleicher Zeit die Tempel der wiederkehrenden Tugend sein. Eine vernünftige Matrone, welche unbescholtene Sitten mit einem weisen Betragen verbindet, soll die Aufsicht darüber haben, und die Seelen der Unglücklichen auf den verlaßnen Pfad der Unschuld zurückführen, ihnen die Gefahren der Verführung, und die traurige Aussicht eines im Fehler verharrenden Mädchens mit lebhaften Farben schildern, sie mit den Reizen eines frommen, tugendhaften Wandels innig bekannt machen, sie edeln Stolz auf sich selbst lehren, und den Entschluß in ihren Herzen festsezen, sich niemal wieder zu verirren. Die Mädchen müssen ferner in solchen Häusern nie müssig

---

hat, und zwischen einer liederlichen Dirne, die ihren Leib um das Geld feilbiethet, einen himmelweiten Unterschied machen. Diese lezte Gattung soll eine auf die guten Sitten, und auf die Gesundheit ihrer Bürger achtsame Polizey nicht gedulden, sondern durch die Mauren eines Arbeits- oder nach Beschaffenheit der Umstände eines Leprosenhauses von dem Umgange der unbehutsamen Jugend entfernen.

müssig gelassen, sondern mit anständiger Arbeit, und zu Zeiten mit der Lektüre eines angenehmen moralischen Buches beschäfftiget werden. Um den Endzweck, die verirrte Unschuld wieder zu sich selbst zu bringen, desto weniger zu verfehlen, ist die Behutsamkeit nothwendig, daß Mädchen, welche nicht Verderbniß des Herzens, nicht Gewohnheit des Bösen, sondern blosse Schwachheit zum Fehltritte verleitet hat, von jenen Dirnen abgesöndert werden, welche der Tugend schon lange den Rücken gekehrt, und den Ruf der Ehre zu hören nicht mehr fähig sind. Ich besah einmal mit einigen Freunden — — — das Accouchier-Hospital in **. Fünf schwangere Mädchen befanden sich beisammen in Einem Zimmer, und sangen. Die Leutchen, sagte uns die Aufseherinn, sind sehr lustig — Sehen Sie nur diese hier im Bette an, (sie zog den Fürhang auf) sie kam gestern nieder, ohne daß wir es gewahr wurden, so leicht, und ohne Wehen. Da lachte das Mensch im Bette aus vollem Halse: Ha! schrie sie, der Fluch Gottes ist nur über die Weiber, und nicht über die

ledigen

ledigen Menscher ergangen. Mich und meine Freunde ergriff ein Schauder bei den Worten dieser ausgeschämten Meze; wir eilten fort, und schmiessen die Thüre zu. — Eben diese Geschichte führet mich auf eine andere Anmerkung, welche schon Herr von Sonnenfels in seinen Grundsäzen der Polizei gemacht hat, daß nämlich, weil dergleichen Häuser dahin bestimmet sind, unglückliche Geschöpfe vor Schande zu bedecken, auch niemand fremden, weder Manns- noch Weibsperson, der eitle Fürwiz, diese Wohnungen zu besehen, gewährt werden soll.

Der menschliche Stolz hat noch eine besondere Gattung der Unehre erfunden, die dem Kinde von dem Leibe der Mutter ankleben soll. Ich rede von der Unehre der ausser der Ehe, oder zwar in der Ehe, aber von Henkern, Schergen und Abdeckern erzeugten Kinder. Ein der gesunden Vernunft mehr widersprechendes Vorurtheil hat es wohl in der Welt niemal gegeben, und selbst die bürgerlichen Geseze geben die Nichtigkeit dieser angebohrnen sein sollenden Schande genugsam zu erkennen,

kennen, da sie gewissen Leuten die Gewalt geben, diese ganze Mackel um das Geld mit einem Federstriche wegzuwischen. Allein, Kinder, die so viel Geld nicht haben, um sich eine ehrliche Geburt zu erkaufen, sehen sich, troz der in ihnen liegenden Talente, (die aus einer gewissen phisikalischen Ursache bei den unehlichen Kindern oft grösser, als bei den ehlichen sind) von öffentlichen Ehrenstellen, von den Werkstätten der Bürger, von den Verrichtungen des Altars ausgeschlossen. Wie manchen grossen Mann, wie manches vortreffliches Genie hat diese geistertödtende Schimäre der Unehrlichkeit schon erstickt! Ich will zum Ueberflusse zugeben, daß die Henker und die Schergen für ihre Person eines gewissen, vieleicht nüzlichen Abscheues wegen von dem Umgange der übrigen ehrlichen Welt ausgeschlossen bleiben sollen. Was haben aber die Schinder, oder sogenannten Abdecker, die nur dem todten Vieh die Haut abziehen, und selbes eingraben, so gräßliches an sich, daß uns vor ihnen Abscheu erwecken soll? (*) Sind vieleicht

(*) Der Ursprung der Schinder nimmt sich von den Zeiten

vieleicht in andern Ländern, wo jeder Bauer, jeder Bürger sein todtes Pferd selbst auszieht und begräbt, die Bauern und Bürger alle unehrlich? Warum erlaubt man diesen Unglücklichen, die sich durch kein Laster der bürgerlichen Gemeinschaft unwürdig gemacht haben, warum erlaubt man ihnen nicht, ein anders Gewerb zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt suchen zu dürfen? warum erschwert man es ihnen wenigst durch so viel undurchdringliche Hindernisse? Wie sollen sich so unzählige Menschen, die es von dieser Gattung in einem nicht gar zu grossen Staate giebt, genugsam

---

Zeiten Karls des Grossen her. Dieser Monarch sah bey dem Antritte seiner Regierung, daß die Einwohner mancher Gegenden Deutschlands das Fleisch von dem verreckten Vieh assen. Um nun diesen der Gesundheit schädlichen Mißbrauch aufzuheben, machte er das Gesez, daß jeder, der ein todtes Vieh auch nur anrührte, eben dadurch seiner Ehre und des Umganges mit rechtschaffnen Leuten beraubt sein sollte. Die Ursache, oder der Geist dieses Gesezes hat vorlängst aufgehört: warum bleibt die Wirkung desselben so unbezwinglich bei uns sizen?

sam von Begrabung des Viehes, von Verkaufung der Häute nähren können? Sehen wir nicht, daß eben diese Armseligen, weil sie sich nicht ernähren können, und um dem Hunger zu wehren, stehlen müssen, diejenigen sind, die unsere Halsgerichte zum öftesten mit ihrem Blute färben? (*) Wir haben zwar eine allerhöchste kaiserliche Verordnung, daß wenigstens die Kinder von dergleichen Leuten, wenn

(*) Hier fällt mir eine rührende Geschichte bei. In ** ward ein Schinder, welcher einige Gulden, und zu verschiedenenmalen etwas von Eßwaaren entfremdet hatte, zum Tode verurtheilt. Der Pater, der ihn trösten, und zu der Reise in die Ewigkeit vorbereiten sollte, kam zu ihm. Hochwürdiger Herr! sagte der Verurtheilte, ich sterbe mit Freuden; denn ich habe Zeit meines Lebens ohnehin nur die äusserste Armuth, Hunger, Spott und Verachtung zu erfahren gehabt. Die Tage, die ich hier in dem Kerker zugebracht, sind die glücklichsten unter allen gewesen. Er erzählte ihm hierauf manche Begebenheit, die von der Härte seines Schicksals, oder vielmehr der von einem Vor-

wenn sie das Handwerk ihrer Aeltern noch nicht getrieben, für ehrlich erkannt, und zu jedem Handwerke unweigerlich zugelassen werden sollen: allein, wo sind die erwünschten Folgen dieser menschenfreundlichen Verordnung? — Welcher vermögliche oder mächtige Mann hat sich je eines solchen Kindes erbarmet, und der Ausübung des Gesezes einen Anfang zu machen, selbes einem Handwerksmann

---

Vorurtheil eingenommenen menschlichen Herzen zeugte, unter andern auch diese: Ich kam einmal zu einem Bauer, und trug mein kleinstes Kind auf dem Arme, das andre führte ich an der Hand. Ich sah auf dem Boden eine kleine Schüssel mit Milch stehen, woraus eben eine Kaze trank. Seid so gut, mein lieber Bauer, sagte ich mit Thränen in den Augen, und gebt von dieser Milch meinem Kind, welches ich hier auf dem Arm habe, zu trinken; es hat schon seit gestern früh nichts genossen: ich habe auch izt kein Geld, ihm Brod oder Milch zu kaufen: ich und dieser ältere Knabe wollen es in Gottes Namen schon länger dauren. Was? sagte der Bauer, ich habe keine Milch für einen Schin-

mann gegen Bezahlung des üblichen Geldes in die Lehre gegeben?

Eine von den entehrenden Strafen, die aber den Verbrecher zugleich auch anderer Vortheile beraubet, ist die Landesverweisung; eine Strafe, wodurch ein Staat dem andern seine Spizbuben zuschickt, welche, weil sie sich dort ihre Nahrung

---

Schinder . . . aber, erwiederte ich, wir Schinder sind doch auch Menschen und Kristen. Wir empfangen ja auch bey dem Altar den nämlichen Gott, den ihr empfanget. — Wie? rief der Bauer, und stieß mich nebst meinen zwei Kindern zur Thüre hinaus, ihr Schinder wollet Menschen und Kristen sein, wie wir sind? Packe dich fort, und gieb deinem Pankert Wasser zu saufen. Das that mir weh, recht in der Seele weh: und ist es denn wahr, Euer Hochwürden! macht denn Gott auch zwischen uns und andern Menschen einen Unterschied? hab ich doch allzeit in der Predigt gehört, daß wir in seinen Augen alle gleich sind.

Der Pater erzählte mir dieses selbst, und eine mitleidige Thräne rieselte in seinen Bart.

nicht verschaffen können, und oft sogar die Sprache des Landes nicht verstehen, vom Bettel oder Raub leben müssen. Es scheinet also diese Strafe einigermassen dem Völkerrechte zuwider, und vielleicht dem Staate selbst, der sie wider einen Unterthan verhänget, nicht rühmlich zu sein, weil er dadurch zu erkennen giebt, daß es ihm an Mitteln gebreche, einen solchen Menschen entweder zu bessern, oder selbst wider seinen Willen durch Zwang dem gemeinen Wesen nüzlich zu machen.

Ich komme auf eine Gattung Verbrechen, welche schwer zu beweisen sind, und welchen eine wachsame Obrigkeit eben darum auf alle mögliche Art vorzukommen suchen muß. Ein solches Verbrechen ist der Ehebruch. Leute, welche die Gefahr des sittlichen Verfalls eines Staates nicht einsehen, betrachten dieses schändliche Laster blos mit den Augen des Leichtsinns, und übertünchen es mit dem Firnisse der Galanterie, oder wenn es hoch kömmt, der Schwachheit. Aber der vernünftige Staatsmann sieht die traurigen Folgen desselben — seine immer mehr um sich fressende

Aus-

Ausbreitung, seinen giftigen Einfluß auf die ersten Quellen der bürgerlichen Gesellschaft ein — er sieht die daraus entspringende Armuth ganzer Familien, die Ungewißheit der Kinder, die schlechte Erziehung derselben, die Feindschaften ganzer Häuser, die Einführung einer falschen Politik anstatt einer wahren Liebe und ehelichen Aufrichtigkeit — er sieht es, und suchet dem Uebel in seiner Geburt zu begegnen. — Man entferne also jene Schleppsäcke, die einer allzugrossen Vertraulichkeit mit einem Ehemanne verdächtig sind, besonders, wenn sie nicht darzuthun wissen, wovon sie sich nähren, von dem Orte, wo sich der Ehemann aufhält — man weise sie zum dienen an, oder sperre sie nach Gestalt der Umstände in ein Arbeitshaus. Einem Richter, der Klugheit mit Ernst verbindet, werden die Verhältnisse der Personen, der Zeit, des Ortes jene Maaßregeln von selbst an die Hand geben, nach welchen er derlei sträflichen Umgang am geschwindesten und wirksamsten verhindern kann. Ist aber die That des Ehebruches wirklich erprobet, so sind die Geld- und Schandstrafen, wie ich schon oben bewiesen

habe, eben diejenigen, die die Sache mehr verschlimmern, als bessern. Die körperlichen Strafen, z. B. die Einkerkerung mit geringer Kost, oder wohl gar nur mit Brod und Wasser, die Verschickung der Ehebrecherinn, wenn sie vom Range ist, in ein Kloster, und mehr dergleichen unmittelbar den Körper selbst betreffende Züchtigungen, wären meines Erachtens hier an ihrem Orte, und es käme nur darauf an, ihre Schärfe und Dauer nach der Beschaffenheit und der Wiederholung des Verbrechens einzurichten. Man müßte aber auch dießfalls die mildernden Umstände nicht ausser Acht lassen: dergleichen sind ungleiches Alter der Verehlichten, Zwang zur Heirath von Seite der Aeltern oder Vormünder, vorhergegangene Scheidung zu Bett und Tische, woran Beklagter keine Schuld gehabt, unheilbare Krankheit des andern Gatten ꝛc.

Noch schwerer zu erweisen — und noch weit abscheulicher — aber zugleich ohne Gefahr einer allzugrossen Verbreitung ist das **Laster wider die Natur**. Ich lasse hier anstatt meiner den grossen

Montesquieu reden. „Es sei ferne, daß ich den
„Abscheu gegen ein Verbrechen verringern wollte,
„welches Religion, Moral, und Politik, eine wie
„die andere, verdammen. Man würde es ver-
„bannen müssen, wenn es auch sonst keinen Scha-
„den thäte, als daß es einem Geschlechte die
„Schwachheit des andern mittheilte, und die
„Mannspersonen durch eine schändliche Jugend zu
„einem ehrlosen Alter vorbereitete. Das, was
„ich von diesem Laster sagen werde, wird ihm
„alle seine Abscheulichkeit lassen, und nur gegen
„die Tirannei gerichtet sein, welche auch selbst
„den billigen Abscheu gegen ein Laster mißbrau-
„chen kann. Da die Natur dieses Verbrechens
„mit sich bringt, daß es heimlich gehalten wird,
„so haben es die Gesezgeber oft auf die blosse
„Anzeige eines Kindes bestrafet. Dieses hieß der
„Verläumdung eine weite Pforte eröffnen. Ju-
„stinian, sagt Procop, ließ ein Gesez wider die-
„ses Laster ergehen, und sogar diejenigen hiernach
„bestrafen, die sich desselben auch vor der Zeit
„des gegebenen Gesezes schuldig gemacht hatten.
„Die Aussage eines einzigen Zeugen, eines Skla-

„ven oder Kindes ward für eine hinreichende Pro=
„be zur Verdammung gehalten, besonders gegen
„Vermögliche, und gegen die, welche von der
„Faktion der Grünen waren. Es ist was son=
„derbares, daß bei uns drei Verbrechen, nämlich
„die Zauberei, die Kezerei, und das Laster wider
„die Natur mit dem Feuer bestraft werden, wo=
„von das erste nicht existirt, das zweite unzäh=
„lige Auslegungen, Einschränkungen und Unter=
„scheidungen leidet, und das dritte meistentheils
„schwer zu entdecken ist. Ich halte dafür, daß
„das Verbrechen wider die Natur in einer Gesell=
„schaft niemal grossen Fortgang machen könne,
„wenn das Volk nicht durch gewisse Gewohnhei=
„ten dazu verleitet wird, wie bei den Griechen,
„wo die jungen Leute ihre Leibesübungen nackend
„trieben, wie bei uns, wo die häusliche Erzie=
„hung nicht gebräuchlich ist, wie bei den asiati=
„schen Völkern, wo mancher Mann eine grosse
„Anzahl Weiber hat, und sie verachtet, da in=
„dessen die andern keine haben können. Man
„schneide nur die Gelegenheit zu diesem Laster
„ab: man verbanne es durch eine strenge Polizei,

„wie

„wie alle übrigen Verbrechen wider die Sitten, „so wird man gleich sehen, wie die Natur ihre „Rechte beschützet, oder solche von neuem behaup„tet. Gütig, freundlich und liebreich hat sie mit „freigebiger Hand die süssesten Freuden zu unserm „Antheile gemacht, und indem sie uns mit Ver„gnügungen überhäufet, so bereitet sie uns durch „die Kinder, in denen wir, so zu sagen, wieder „gebohren werden, zu einer solchen Zufriedenheit „vor, die angenehmer, als der Genuß dieser Ver„gnügungen selbst ist. (*)

Man hat die Frage aufgeworfen: ob in Bestrafung der Verbrechen zwischen dem Adel und dem gemeinen Manne ein Unterschied gemacht, und bei jenem die Strafen gelinder sein sollen? Diejenigen, welche diese Frage bejaheten, gründeten sich darauf, daß der Adel mehr zu verlieren habe, folglich auch seine Strafe um eine Stufe niederer, als bei dem gemeinen Manne anfangen soll. Allein, Bekkaria behauptet aus gutem Grun-

(*) Geist der Geseze 1. B. 12. B. 6. K.

de das Gegentheil. Da der Staat dem Adel mehrere Vorzüge, grössere Ehren, stattlichere Einkünften zugestehet, so hat der Staat auch das Recht, von dem Adel würdigere Sitten, edlere Gesinnungen, und stärkere Anhänglichkeit an die Geseze zu fodern. Wenigst soll im Falle einer Gewaltthat kein Unterschied gemacht werden. Die zwote Hälfte dieses Jahrhunderts liefert uns ein schönes Beispiel von einer Gerechtigkeit, die ohne Ansehung der Person das Laster bestrafte. Der Fürst Vintimiglia zu Palermo ließ im Jahre 1756. einen Kaufmann, welcher seine Schuld von ihm foderte, durch die Bedienten zum Fenster hinauswerfen, so, daß der Kaufmann am vierten Tage nach diesem Falle starb. Der Vicekönig Marchese Vogliani ließ sogleich den Fürsten sammt seinen Bedienten in Verhaft nehmen, und verdammte ihn zum Tode. Man kann sich vorstellen, daß ein armer Sünder von solcher Qualität viele Fürbitter fand: man drang in den Vicekönig, wenigst die Sache nach Hofe zu berichten, und Befehle zu erwarten. Er gab aber zur Antwort: Der König hat mich hieher geschickt, um

die

die Gerechtigkeit in seinem Namen handzuhaben, ohne mir etwas von einem Unterschiede der Personen zu melden. Ich würde mich schämen, neue Befehle von ihm erst dann einzuholen, wenn das Verbrechen bestraft werden sollte; und so ließ er dem Fürsten auf dem Schaffot den Kopf zwischen die Füsse legen.

Die Ordnung führet mich auf die Todesstrafen überhaupt, durch welche ein Uebelthäter, der sich eines Halsverbrechens schuldig gemacht hat, zum warnenden Beispiele für andere, aus der Welt geschaffet wird. Ich weis nicht, ob es für einen Staat nüzlich sei, wenn man diese Gattung Strafen so gemein machet, als wir sie wirklich sehen. Alles, was oft geschiehet, verlieret das Ansehen; und der Eindruck, den es auf die Gemüther machen soll, wird durch die Wiederholung geschwächet. Viele Todesurtheile, sagt Seneka, bringen einem Regenten eben so wenig Ehre, als einem Arzte viele Todesfälle

seiner

seiner Kranken. (*) Man betrachte auf einer Seite die Anzahl derjenigen, die jährlich durch die Hand des Henkers in einem auch nicht gar zu grossen Lande auf dem Schandgerüste sterben, und auf der andern Seite die geringe Wirkung, die diese Beispiele machen, und man erlaube alsdenn die Frage aufzuwerfen: ob die strafende Gerechtigkeit nicht besser durch andere Wege, und ohne Vergiessung so vielen Menschenblutes ihren Endzweck erreichen könnte? — Der Marquis de Bekkaria hat bereits vor einigen Jahren in einer rührenden Schrift, die ganz von Empfindungen der Menschenliebe durchglühet ist, der Kostbarkeit des menschlichen Lebens eine Schuzrede gehalten. (**) Schade, daß er dabei einen irrigen Grundsaz angenommen, und den Regenten das Recht, jemanden mit dem Tode zu bestrafen, streitig zu machen scheinet.

(*) Sen. de Clem.

(**) Sein vortreffliches Werk: *dei Delitti e delle Pene*, ist im Deutschen, durch elende Anmerkungen geschändet, im Jahr 1767. zu Ulm herausgekommen.

scheinet. Niemand, sagt er, ist Herr über sein eigenes Leben, folglich konnte auch Niemand dieses Recht seinem Fürsten übertragen. Allein, Bekkaria siehet die Sache auf der unrechten Seite an. (*) Nicht die Uebergabe des eigenen Lebens von Seite eines Bürgers, sondern das **Vertheidigungsrecht**, welches in dem Stande der Natur einem jeden Menschen wider einen ungerechten Angreifer zukömmt, und welches die sämmtlichen Bürger mit vereinigtem Willen dem Regenten übertragen haben, räumet der Landesherrschaft die Gewalt über das Leben der Uebertreter der Geseze ein.

Aus diesem Grunde selbst fließt die Folge, daß, gleichwie ein Mensch in dem Stande der Natur sein Leben mit dem Tode des ungerechten Angreifers nur in dem Falle vertheidigen darf, wenn dessen Tod zu seiner Sicherheit unumgänglich nothwendig ist, also auch in der bürgerlichen Gesell-

(*) Siehe Sonnenfels Grundsäze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft.

Gesellschaft die Todesstrafe wider einen Verbrecher nur alsdenn Plaz greife, wenn die öffentliche Ruhe oder die Sicherheit des Staates ein solches Opfer fodert.

Wenn irgendwo das Gleichgewicht des Verbrechens mit der Strafe zu beobachten ist, so muß dieses bei den Todesstrafen beobachtet werden. Das Verbrechen eines Bürgers, den man zernichten will, muß überaus groß, und der dem Staate verursachte Schaden unersezlich sein. Dergleichen Uebelthäter sind, welche Bosheit und Entschlossenheit genug haben, sich selbst mit Menschenblute zu beflecken, und den Staat eines Bürgers zu berauben. Einen Mörder soll die Gerechtigkeit nicht leben lassen, denn alle andere Strafen, als die Todesstrafe, stehen mit seinem Verbrechen in keinem Verhältnisse. Es giebt zuweilen Bösewichte, welche die menschliche Natur so weit vergessen, daß sie den Leuten brennendes Pech in die Wunden giessen, die verborgensten Glieder mit Fackeln brennen, schwangern Weibern siedendes Schmalz in den Hals schütten. Dergleichen Ungeheuer, die

sich durch solche barbarische Handlungen, wie wildes Vieh bezeuget haben, soll man auch schärfer, als Menschen behandeln, durch einen langsamen und schmerzhaften Tod hinrichten, und so weit, als es thunlich ist, die Pœnam Talionis gebrauchen. Es liegt dem Staate daran, daß man durch eine wohlangewandte Grausamkeit solche Unthaten auf ewig von dem Erdboden entferne. Die äusserste Schärfe soll man endlich gegen diejenigen kehren, welche das Vaterland verrathen, bürgerliche Kriege erregen, oder der geheiligten Person des Regenten nach dem Leben trachten, weil durch diese Laster nicht einzelne Bürger beschädiget, sondern der Staat in seinen Grundsäulen angegriffen, und das Heil der ganzen bürgerlichen Gesellschaft auf die Spize gesezet wird. **Barbaren**, sagte der gottlose Damien zu seinen Peinigern, **ihr vergesset, daß ihr Menschen seid!** aber der Unmensch hatte es zuvor vergessen.

Bei den Diebstählen scheinet die Todesstrafe an dem unrechten Orte angebracht zu sein. Selbst vielen Rechtsgelehrten unter den Alten, ist dieß-

falls

falls schon ein Zweifel gekommen, und Paris de Puteo hat geglaubet, daß Friderich II. in der Hölle braten müsse, weil er die Summe eines todmässigen Diebstahls auf fünf Gulden gesezet hat. In der That ist zwischen wenigen Gulden, und dem Leben des Menschen ein himmelweiter Abstand, (*) und der Sicherheit des gemeinen Wesens ist durch diese Schärfe dennoch nicht besser berathen. Ein Dieb siehet den Tod nicht, wie wir, für das schrecklichste Uebel an, und der Galgen, der oftmals sein ganzes Stammhaus getragen, ist in seinen Augen bey weitem dasjenige nicht, was er in den unsri=

(*) Il y a l'infini entre le Destin d'un riche & d'un miserable: l'un regorge de biens & nage dans le superflu: l'autre abandonné de la fortune manque meme du necessaire; qu'un malheureux derobe, pour vivre, quelques Pistoles, une Montre d'or, ou pareilles bagatelles, a un Homme, que sa magnificence empeche de s'appercevoir de cette perte; faut il, que ce miserable soit devoué a la mort? L'Humanité n'exige - t'elle pas, qu'on adoucisse l'extreme rigueur? Il parait bien que les Riches ont fait cette loi. *Sur les Raisons d'etablir & d'abroger les Loix.*

unsrigen ist (*). Was der Dieb gemeiniglich scheuet, ist die Arbeit. Um diese zu fliehen, sezet er sich lieber der Gefahr des Todes aus. Er weis, daß durch die Geseze der Strang auf die Diebstähle geschlagen ist: aber er will lieber einst durch den Henker sterben, als arbeiten. Wenn die Todesstrafen ein so schreckendes Beispiel wider die Diebe wären, woher käme es, daß oft bei währender Vollstreckung eines Todesurtheiles an einem Diebe, den Zusehern ihre Tobaksdosen, Uhren, Schnupftücher aus den Säcken herausgespielet werden? Eine auf die Diebsgemüther weit wirksamere Strafe, als das Schaffot ist, würden also schwere und lebenslängliche Arbeiten sein.

Ein

(*) Noli minitari, ſcio crucem futuram mihi ſepulcrum,
Ibi majores mei ſiti ſunt, pater, avus, proavus, abavus.
Sagt der Knecht beim Plautus.

Ein wohl eingerichtetes Zuchthaus (*), wo inkorrigible Diebe und Müssiggänger zum Vestungs- Strassen- oder Wasserbau, und andern dergleichen harten Arbeiten bei schlechter Kost, mit dem Springer an den Füssen, und wenn sie nachlässig sind, mit hin und wieder eingeschalteten Karbatschstreichen Zeit ihres Lebens angehalten werden, ist für einen liederlichen Pursch, der ebenfalls einen Hang zum müssigen Leben verspüret, ein weit abschreckenderes Beispiel, als ein mit Leichen rings umher behängtes Hochgericht. Die Alternative, frei und

(*) Ein Dieb, dessen Diebstahl nicht viel beträgt, und an dessen Besserung man noch nicht zu verzweifeln Ursache hat, könnte mit der Zeit nach ausgestandener Strafe aus dem Zuchthause in das Arbeitshaus, wo man um den Lohn zum Besten des Publikums arbeitet, überbracht werden. Dergleichen öffentliche Arbeitshäuser sind nicht zur Strafe, sondern zu Vermeidung des Müssigganges bestimmet, und in einem jeden Staate desto nothwendiger, damit das herrenlose Gesindel, und alles, was gesunde Glieder hat, sich mit dem Mangel der Arbeit nicht entschuldigen könne.

und um den Lohn zu arbeiten, oder ein qualvolles Leben ohne Belohnung dahin zu schleppen, wird ihn nothwendiger Weise auf den Gedanken führen: Weil es in diesem mühseligen Staate gearbeitet sein muß, so will ich lieber für die Bezahlung, als um Schellen und Schläge arbeiten.

Der Staat ziehet hieraus einen doppelten Vortheil: denn erstens werden eben diejenigen, die zum Schaden des gemeinen Wesens gebohren zu sein scheinen, auch wider ihren Willen gezwungen, das Beste des Staates durch nüzliche Arbeiten zu befördern: zweitens wird die Todesstrafe etwas seltener, und alle die traurigen Gepränge, mit denen sie begleitet ist, gewinnen das Ansehen des Feierlichen und Schreckbaren, anstatt daß das Volk izt dergleichen blutigen Scenen weit gleichgültiger, als einer Komödie zusieht. (*) Man pflegt sich auch die Diebe zu sehr und zu allge-

(*) Ce sont les Operas de la Canaille, sagt Voltaire.

mein, als verhärtete Böswichter, als Leute von den schwärzesten Seelen vorzustellen, welche alles Gefühl des Guten **muthwillig** in sich erstickt haben. Einen Blick auf ihre Geburt und Erziehung — so wird man gelinder von ihnen urtheilen! Diese Elenden sind meistentheils von Vaganten, oder wenigst von jener unglücklichen Klasse von Menschen erzeugt, welchen, wie Bekkaria sich ausdrückt, das Eigenthumsrecht nur das blosse Dasein übrig gelassen hat. Im Bettlerstande erzogen, zu keiner Arbeit angehalten, ohne Bildung des Herzens, ohne Kenntniß der Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, gegen den Nächsten — wachsen sie heran — wie die Wilden in Amerika. Zwar hören sie von den Strafen, die auf diese jene Verbrechen geschlagen sind; sie hören, daß es die Religion verbeut, Jemanden das Seinige zu nehmen. Allein, dieses Hören, dieses Wissen ist so leicht, so superficiel auf ihre Seelen hingestrichen, so wenig durch die Macht der Erziehung in Blut und Saft übergegangen, so wenig zu Gefühl geworden, daß ein einziger widriger Hauch fähig ist, es in ihnen wiederum auszulöschen.

In diesem Zustande der Unwissenheit, und so zu sagen des Thierstandes, geräth ein solcher Pursch unter ein Diebsgesindel — dieses preiset ihm das Leichte, das Angenehme, das Lustige des Zehrens vom fremden Gute — er folgt — findet Behagen an diesem Leben — und ist — ein Dieb. Ich frage einen jeden, der sich nur einmal die Mühe gegeben, dem Gange der menschlichen Seele nachzuspüren, ob es wohl zu erwarten sei, daß dieser Pursche bei solcher Erziehung, unter diesen Umständen anderst handeln sollte: ob nicht ein jeder Mensch, diejenigen, die so strenge jezt wider ihn urtheilen, nicht ausgenommen, in eben diesen Umständen nicht eben so gehandelt haben würde? Eine weitere Frage — ob nicht zuweilen ein Theil der Schuld dieser Erziehung, dieser Umstände in der Staatsverfassung selbst liege. Der Gesezgeber, sagt der vortreffliche Herr Lamezan (*), der die härtesten Leibs- und Lebensstrafen auf den Diebstahl gesezet hat,

(*) S. Rheinische Beiträge zur Gelehrsamkeit, 4tes Heft, pag. 301.

hat, sollte er wohl vorher daran gedacht haben, daß er durch die übrige Einrichtung seiner innern Landespolizei nicht die Gelegenheit zu einem Laster an Handen gebe, das er nun auf einmal so schwer bestrafen will? Sollte er im Ganzen übersehen haben, ob seine auf dem Lande liegende Lasten nicht manchen Bürger, der solche zu entrichten unvermögend ist, der daher sich und seinen Kindern das Brod absparen muß, in die Nothwendigkeit versezen, entweder zu hungern, oder diesem Uebel durch Eingriffe in ein fremdes Eigenthum vorzubeugen? — — Ist es dem Gesezgeber wohl eingefallen, solche Veranstaltungen für Arme und Nothleidende zu treffen, daß es diesen niemal an Arbeit mangeln könne? Und daß, wenn ein Diebstahl entsteht, man bei diesen Anstalten die Schuld allein der lasterhaften Seele des Missethäters, und nicht zugleich der schlechten Besorgung der Nothleidenden zumessen müsse?

Wenn die beste Gesezgebung diejenige ist, welche den Verbrechen zuvorkömmt, um sie nicht bestrafen zu dürfen, so sind gute Landschulen, Anstalten für Arme, und wohlgeordnete Arbeitshäuser die verfänglichsten, und ich darf sagen, die einzigen Mittel, den häufigen Diebereien in einem Lande Einhalt zu thun. Weil aber bei aller möglichen Vorsorge die Uebertretung der Geseze — zwar an der Zahl vermindert, doch niemal ganz und allgemein wird verhindert werden, so ist ein gut eingerichtetes Zuchthaus nothwendig, welches, wie ich schon oben gesagt habe, für diebische Verbrechen nicht nur eine angemeßnere, sondern auch nüzlichere Behandlung ist, als die Todesstrafe. Eine Strafe, welche den Verbrecher bessert, indeß sie zugleich andere warnet, ist ohne Widerspruch die vorzüglichste unter andern Strafen, wo immer nicht die Umstände selbst zu grösserer Schärfe rathen. Wenn der Kommissär eines Zuchthauses ein Psichologe ist, so kann er, zumal mit Beihilfe eines geschickten Predigers, auf die Gemüther der Züchtlinge Wunder thun, und in seinem Kreise ein Wohlthäter des menschlichen Geschlechtes

 sein.

sein. Er wird mit tiefem Blicke die Gegenden des Herzens aufspüren, in welchen der Missethäter noch Empfänglichkeit der Tugend, und Hoffnung besserer Früchte zeiget — er wird dem ausgearteten Baume mit scharfem Messer die schädlichen Auswüchse beschneiden, aber er wird ihm auch wohlthätiges Wasser geben, auf daß er gedeihe.

In keinem Staate der Welt war die Strafe der Diebstähle dem Verbrechen so angemessen, und aus der Natur selbst hergenommen, als bei den Juden, wo der Dieb entweder das Gestohlene doppelt zurückgeben, oder demjenigen, dessen Gut er entfremdet hatte, bis zu Abdienung dieser Summe als ein Sklav dienen mußte. Exod. 22. V. 1. 3. 4.

Könnte dieser heilsame Gebrauch nicht auch bei uns mit Festsezung einiger Modifikationen eingeführt werden? Könnte man z. B. nicht die Diebe in einem Arbeitshause, bei einer Fabrike, bei einem Bau mit dem herkommlichen Lohn arbeiten lassen, und von diesem Lohn das Erfoderliche zu ihrer schlechten Kost und Kleidung abziehen, und das übrige demjenigen hinübergeben,

welchem

welchem das Gut entfremdet worden, bis gleichwohl der verursachte Schaden doppelt ersezet wäre? Auf diese Weise käme der Beschädigte zu seinem Gut, und der Müssiggänger lernte sein Brod auf eine ehrliche Weise zu gewinnen.

Ich habe bisher von Bestrafung begangener Verbrechen geredet. Wie aber? wenn der Unschuldige durch irgend einen Verdacht gefänglich eingezogen worden? wenn seine Unschuld an den Tag gekommen? wenn sich das aufgebürdete Laster falsch bezeiget? — Ist das Publikum, für dessen Sicherheit er ohne Schuld gelitten, nicht verbunden, ihm für das ausgestandene Ungemach eine Genugthuung zu geben? Ist es genug, wenn man ihn mit einem Laufzettel, oder sogenannten Attestato innocentiæ abfertigt, und in die Welt fortjaget? Soll man die Unschuld eines Bürgers, den die Geseze, so zu sagen, beleidiget haben, nicht bei öffentlichem Trompetenschall kundmachen? Ist dem Staate so wenig an der Ehre seiner Glieder gelegen, daß er dieses Mittel für übertrieben, und bei einem gemeinen Manne für unnöthig ansehen

 kann?

kann? Ist es nicht Pflicht, einen solchen Märtirer des Staates mit Gepränge in den Besiz seiner Ehre, seines Vermögens, seiner Werkstatt einzusezen, und auf die Verbesserung seines Glückes mit aller möglichen Sorgfalt bedacht zu sein, um von ihm die Schande in den Augen seiner Mitbürger abzuwaschen, die er durch seine Gefangennehmung besonders an jenen Orten erlitten, wo das ungewisse, und das bereits verurtheilte Verbrechen einerlei Kerker decket. (*)

III. Von

(*) L'Innocent qui a eté plongé dans les cachots, qui a eté appliqué à la torture, n'a nulle consolation à espérer, nul dommage a repéter contre personne. Il reste fletri pour jamais dans la societé. L'Innocent fletri! & pour quoi? parce qu'il a eté disloqué! il ne devrait exciter que la pitié & le respect. La recherche des crimes exige des rigueurs: c'est une guerre que la justice humaine fait à la mechanceté: mais il y a de la générosité & de la compassion jusques dans la guerre. Le brave est compatissant. Faudrait il que l'homme de loi fut barbare? *Voltaire Commentaire sur le Livre des Delits & des Peines.*

III.

Von Vollstreckung der Urtheile.

Die Strafe soll dem Verbrechen auf dem Fusse folgen. Je näher und frischer diese zween Begriffe durch die Zeit in dem Kopfe des Volkes beieinander stehen, desto grösser ist der Eindruck, die Wirkung, die die Strafe hervorbringt. Ich will dadurch nicht sagen: daß die Untersuchung summarisch, übereilt sein soll, wie sie in despotischen Staaten ist. Nach Möglichkeit soll die Strafe schnell sein, weil sonst durch die Länge der Zeit die vorangehende Idee des Verbrechens in dem Gedächtnisse des Volkes verloschen, wenigst nur dunkel gegenwärtig ist.

Das Volk hängt am Sinnlichen. Daher sollen die Todesurtheile nicht nur öffentlich, sondern auch mit Gepränge vollzogen werden. Man betrachte den Eindruck, den eine militärische Kriminal-Exekution auf die Zuseher macht! Wie männlich, wie feierlich, wie schauerlich groß ist alles! Der Offizier an der Spize des Zugs —

der

der Tambour mit schweigender Trommel nach ihm — dann der Delinquent mit Ketten, in der Mitte der Wache — ein stiller, langsamer Zug. Sie kommen an den Richtplatz: das Regiment steht im Kreise; der Delinquent wird losgeschlossen — man liest ihm sein Urtheil. **Bei Gott ist Gnade!** schallt's **dreimal**, wie Donner: und **dreimal: Freimann herein!** — Er kömmt und vollziehet das Urtheil. — — Welch Zeugniß, wie schwer es den Gesezen selbst werde, einen Mann vom Stande der Ehre mit Schande bluten zu lassen, und welch erschütterndes Zeugniß zugleich von der Unerbittlichkeit eben dieser Geseze!

Der liebenswürdige Träumer des zweitausend vierhundert und vierzigsten Jahres sah die ganze Nation in Trauer versenkt am Tage, da die Gerechtigkeit einen Bürger aus der Welt zu schaffen bemüssiget war. Freilich würden sich die Ceremonien, die er dabei erblickte, nur für die platonische Republik schicken, von welcher er träumte — worinn nur höchstens die Gewalt einer empörten Leidenschaft den Menschen auf Abwege leiten kann,

und kein Missethäter mit kaltem Blute, kein Strassenräuber, kein Meuchelmörder sich befindet. Ein Mann, der das Opfer seines aufbrausenden Temperaments wird, verdient unser Mitleid: aber ein überdachter, abgehärteter Bösewicht macht umsonst Ansprüche auf unsere Thränen. Indessen ist der Grundsaz für allzeit richtig, daß diese lebendigen Leichbegängnissen nicht mit kaltsinniger Gleichgiltigkeit, sondern mit Anstand und feierlichem Ernste gehalten werden sollen: das Schwert, welches die Gerechtigkeit auf den Nacken des Verbrechers zückt, muß zu gleicher Zeit jedem Zuschauer durch die Seele fahren, und damit dieß geschehe, müssen die Anstalten, die Vorbereitungen so erschütternd sein, als das Urtheil selbst ist. In Sachsen ist der uralte Gebrauch, daß die Schöppen nach gesprochenem Urtheile mit Getöse von ihren Sizen aufstehen, die Stühle, Bänke und Tische umwerfen, dem Missethäter den gebrochenen Stab vor die Füsse werfen, und sich entfernen. Der Blutschreier wiederholt hierauf dreimal das Zettergeschrei: Zetter über N. N. als Thäter, daß er N. N. wider Gott und Recht zum

Tode

Tode gebracht! Mit diesem hat das Rufen des Blutschergen bei uns einige Aehnlichkeit, wenn er dem versammelten Volke zu Anhörung des Urtheiles das Stillschweigen gebiethet.

Gleichwie aber fürchterliche Gepränge zu Erreichung der Absicht der Strafen vieles beitragen, so ist im Gegentheil dieser Absicht nichts schädlicher, als wenn etwas Läppisches, etwas mit der Wichtigkeit der Sache Kontrastirendes mit unterläuft. Ich sah einmal einen Mann zum Tode führen. — Vom Kopfe bis zu den Füssen war er in schönes Weiß gekleidet, und damit der Schäfermaske nichts abgieng, so war das weisse Kamisölchen anstatt der Knöpfe mit einem rothseidenen durchschlungenen Bande zusammengeschnürt. Die Leute liefen zu — „wer hat ihm dieß schöne Kleid machen lassen? — Schade, daß dieß Kleid nach seinem Tode den Schergen zum Theil wird! — Er bereitet sich aber auch recht gut.“ Dieß und dergleichen waren die Reden und die Empfindungen, welche das Volk hiebei äusserte. Der Gedanke: Dieß ist

das

das Loos der Menschen, die an dem Heiligthume des Staats, an den Gesezen sich vergreifen; der eigentliche einzige Gedanke, welchen der Gesezgeber durch die Strafe hervorbringen wollte, war weg. Die Gerechtigkeit will zwar bei Vollziehung eines Urtheils das Mitleid aus den Gemüthern der Zuseher nicht gänzlich ausschliessen: aber der Schrecken muß das Mitleid überwiegen.

In Preussen erstach ein Soldat einen Vorübergehenden, ohne von ihm beleidigt zu sein. Man zog ihn ein, und fragte ihn um die Bewegursache dieses Todschlags. Ich thats, war die Antwort, um hingerichtet zu werden. — Warum er dieß wünschte? — Um desto sicherer in den Himmel zu kommen. Er erzählte, daß ihn die rührende Anrede des Predigers, welcher den leztern Malefikanten zum Tode begleitet, und diese Gattung Uebergangs aus dieser in jene Welt mit so angenehmen Farben geschildert hatte, zu diesem Entschlusse bewogen habe. Dieser Vorfall gab zu der bekannten königlichen Verordnung

Anlaß, Kraft welcher die Geistlichen den Delinquenten zwar die drei Tage nach Abkündigung des Lebens zum Tode vorbereiten, aber nicht mehr zum Gerichtsplaze begleiten dürfen. Was für Schriften sowohl für als wider diese Verordnung herausgekommen, ist bekannt. Ich untersuche die Gründe dieser Schriften nicht, sondern merke nur an, wie genau alles bei Vollstreckung eines Todesurtheils zusammentreffen müsse, damit der Endzweck der Geseze nicht vereitelt, oder wohl gar anstatt **Warnung** ein neues **Verbrechen** erzeugt werde.

Ich erinnere mich hier eines Mißbrauches, welcher bei uns sich einzuschleichen anfieng, aber noch bei Zeiten abgeschafft wurde. Man erlaubte nämlich den Malefikanten, auf dem Schaffot vor ihrer Hinrichtung eine Anrede an das Volk zu halten. Was diese unwissenden, und noch dazu von der Todesangst betäubten Leute für ein elendes Zeug auf die Bahn brachten, wie oft sie sich

wieder=

wiederholten, wie oft sie die Zuhörer ihrer Fürbitte bei Gott versicherten, eben als wenn sie als Märtirer stürben — ist unnöthig anzuführen. Die meisten Zuhörer lachten, andere wurden des Geschwäzes müde, und giengen, — und so war der Eindruck, den der blutige Auftritt mit finsterm Ernste vollzogen gemacht haben würde, größtentheils verlohren.

Es ist bei uns die Gewohnheit eingeführt, daß an dem Tage einer peinlichen Exekution die Kinder aus den Schulen früher entlassen werden, um diesem Auftritte beizuwohnen. Dieser Gebrauch ist löblich: er würde aber von noch weit bessern Folgen sein, wenn die Schullehrer den Kindern, ehe sie dieselben entlassen, eine eindringliche Ermahnungsrede hielten, ihnen die Ursache dieser strengen Geseze, die Unordnung und Unsicherheit, die ohne dieselben allenthalben herrschen würden, die Gefahr des Müssiggangs, welcher

gemeiniglich der erste Schritt zur Bosheit zu sein pflegt, die traurigen Früchten des Ungehorsams gegen Aeltern und Obrigkeit begreiflich zu machen suchten, und mit diesen Lehren, mit dieser Ehrfurcht für Geseze, sie zu Ansehung der schrecklichen Scene schickten, oder, welches noch besser wäre, sie selbst dahin führten. Wer weis nicht, wie begierig ein Lehrer solche Zeitpunkte haschen soll, wo durch irgend eine Gelegenheit das Herz der Kinder öffner, und ihre Aufmerksamkeit stäter ist! Lehren, nur ausgesprochen vom Munde, flattern oft vor dem Ohre der jungen Zuhörer vorbei, ohne in ihr Herz zu dringen: aber von äussern Umständen, von gleich darauf folgender anschaulicher Erfahrung begleitet, heften sie sich wie mit Nägeln in ihre Seelen, wachsen mit ihnen auf, werden untilgbar, andre Natur.

Genug von Vollziehung der Strafen. Nur einige Worte noch von ihrer Schärfe und Gewiß-

wißheit. In despotischen und solchen Staaten, welche erst aus dem Stande der Wildheit treten, müssen sie strenge sein. Nur ein Donnerkeil kann, wie sich Bekkaria ausdrückt, einen Löwen zu Boden stürzen, den eine schwächere Flamme nur wüthender machen würde. Bei polizirten Nationen aber ist alles **Strafe**, was der Gesezgeber mit diesem Namen bezeichnen will. Nach römischen Gesezen wurde den Soldaten, welche das Schild in der Schlacht weggeworfen, zur Ader gelassen; eine in sich selbst gleichgiltige Handlung, aber eine Strafe, sobald sie durch die Geseze für **Strafe** erkläret ward. Unter Peter I. waren die Strafen im moskowitischen Reiche äusserst scharf: unter Elisabetha Petrowna, und noch mehr unter der jezigen Regierung, wurden sie gelinder, so wie die Sitten der Nation sich verfeinerten. Je **gelinder** aber die Strafen sind, desto **gewisser** und **unausbleiblicher** müssen sie sein. Ein einziges Beispiel, daß ein Missethäter ohne Strafe durchgekommen, hat mehr böse Fol-

gen, als hundert aufeinander folgende Strafen Gutes wirken können. Niemand kann zwar dem Vorsteher eines Staates das Recht absprechen, einem Verbrecher die gesezmässige Strafe nachzulassen oder zu vermindern: aber niemand wird auch läugnen, daß wenn mit diesem Rechte nicht äusserst sparsam umgegangen wird, den Gesezen dadurch ihr Ansehen entzogen, und die Brustwehr, welche die bürgerliche Gesellschaft vor frevelhaften Angriffen decken soll, eingerissen werde. Der einem jeden Frevler eigenthümliche Leichtsinn wird vergrössert, wenn zu seiner gewöhnlichen Beruhigung: **vieleicht wird mein Verbrechen nicht entdeckt**, noch der zweite für ihn trostreiche Gedanke dazu kömmt: **und wenn es auch entdeckt wird, erhalte ich vieleicht Gnade.** Die Könige in Frankreich pflegen sich gleich beim Antritte ihrer Regierung mit einem Eide zu verbinden, daß sie keinem Duellanten Gnade wollen widerfahren lassen. Sie verwahren, so zu sagen, sich selbst durch die Heiligkeit eines Schwures

vor

vor ihrem guten Herzen, damit es in diesem Falle dem Lande nicht schädlich werde. Nur zween Fälle scheint es mir zu geben, wo die Begnadigung eines Missethäters keinen nachtheiligen Einfluß auf das gemeine Wesen hat. (Der Fall von mildernden Umständen gehöret nicht hieher, weil diese schon bei Verfassung des Urtheiles mit in Anschlag kommen müssen) Der erste ist, wenn ein Mann, welcher wirkliche und grosse Verdienste sich um das Vaterland erworben, durch den Taumel seines Temperaments oder durch Leidenschaft zu irgend einem Verbrechen hingerissen worden; der zweite, wenn aus der Straflosigkeit des Missethäters selbst ein Nuzen für den Staat zu hoffen ist, zum Beispiele, wenn dem Rädelführer einer mächtigen Bande die ordentliche Strafe mit der Bedingung nachgelassen wird, daß er alle Mitschuldige, und den Ort ihres Aufenthalts entdecke.

In beiden Fällen eilen die Wünsche des Volkes selbst dem Beherrscher entgegen, und bitten um Gnade: ausser diesen zween Fällen aber ist Begnadigung Willkühr — Schuz des Verbrechers — Gefahr für die Gesellschaft.

IV.

Von den Asilen oder Freiungen.

Asilon bedeutet nach der Etimologie des griechischen Wortes einen Ort, wo man Niemand herausnehmen darf. Im gewöhnlichen Verstande ist es ein Zufluchtsort, in welchem die Schuldigen oder Missethäter wider die Verfolgung der Gerechtigkeit versichert sind, und von keiner Obrigkeit herausgezogen werden können. (*)

Wer diese Definition genau betrachtet, und den unumstößlichen Grundsaz eines jeden wohleingerichteten Staates: daß die guten Handlungen belohnet, und die bösen bestrafet werden müssen, entgegen hält; wird bald im Stande

sein,

(*) Die Kanonisten, welchen diese Erklärung zu frappant und einleuchtend vorkömmt, verkleistern sie, und sagen kurz: *Asylum est locus refugii, immunitatem CONTRA VIM præstans*: sie könnten eben so kurz sagen: *Immunitatem CONTRA JUS præstans*.

sein, zu entscheiden, was von den Freiorten zu halten sei. Einige Juristen haben den Gebrauch der Freiorte sogar aus dem natürlichen Rechte herleiten wollen: mit welchem Grunde, mögen sie selbst zusehen. Ich kann mir wenigstens nicht einbilden, wie das Gesez der Natur der Gerechtigkeit die Hände binden, und in irgend einem Pläzchen des Landes einen Damm aufwerfen könne, wider welchen sich die rechtmässige Gewalt der Obrigkeit abstossen soll.

Den ersten Ursprung der Freiungen finden wir in den Gerichtsvorschriften des mosaischen Gesezes. Aber diese Freiungen waren nicht gegen die gerichtlichen Proceduren der rechtmässigen Obrigkeit, sondern zu Verhinderung einer zu jähen Selbstrache eingesezet. Der nächste Blutsverwandte eines Erschlagenen hatte in dem theokratischen Staate das Recht, den Mörder, sobald er ihn ergriff, zu erschlagen. (*)

Weil

(*) Num. XXXV. 19.

Weil aber zuweilen ein Todschlag aus blossem Zufalle, und ohne bösen Willen geschehen kann, (*) und ein solcher unschuldiger Mörder Gefahr lief, von dem erhizten Anverwandten des Getödteten auf der Stelle umgebracht zu werden; so gab Gott den Befehl, daß unter den acht und vierzig Städten der Leviten sechs Freistädte, drei disseits, und drei jenseits

---

(*) Ein Beispiel eines solchen unfreiwilligen Todschlages giebt die göttliche Schrift selbst: Wenn jemand seinen Nächsten unwissend schlägt, und bezeugen wird, daß er vorhin, gestern, oder ehegestern keinen Haß auf ihn gehabt hat, sondern ist nur mit seinem Nächsten in den Wald gegangen, Holz zu hauen, und im Holzabhauen ist ihm die Axt aus seiner Hand entfahren, und das Eisen fuhr vom Stiel, und traf seinen Nächsten, daß er stürbe, der soll in die Freistadt fliehen, daß er lebendig bleibe, und nicht der Nächste, dessen Blut vergossen worden, durch den Schmerz betäubt, den Todschläger jage, und ergreife ihn, — und schlage seine Seele, da doch keine Schuld des Todes an ihm ist. Deutr. XIX. 4. 5. 6.

seits des Jordans zu Schüzung der Flüchtigen sein sollen, auf daß dahin fliehe, der einen Todschlag unversehens thut: in welche so der Flüchtige kömmt, ihn der Freund des Erschlagenen nicht tödten mag, bis er vor der Gemeine zu Gericht gestanden, und seine Sache geurtheilet sei. Num. XXXV. 11. 12. Hieraus erhellet, daß in dem alten Bunde die Freiheitsorte nicht zu Begünstigung der Schuldigen, sondern der Unschuldigen, nicht zu Hemmung der ordentlichen Gerechtigkeit, sondern zu Verhinderung einer übereilten Selbstrache von Gott verordnet worden: denn wenn bewiesen war, daß der Todschlag durch List und freien Willen geschehen, so ward der Thäter durch keine Freistadt geschüzet. Wenn aber Jemand Haß trägt wider seinen Nächsten, und auf ihn lauret, und macht sich über ihn, und schlägt ihn, daß er sterbe, und fliehet zu dieser Städte einer: so sollen die Aeltesten in seiner Stadt hinschicken, und ihn von dannen holen lassen, und ihn in die

Hände

Hände des Nächsten, dessen Blut vergossen ist, geben, und man soll ihn tödten. Du sollst dich seiner nicht erbarmen, und sollst das schuldige Blut aus Israel thun, auf daß es dir wohl ergehe. Deutr. XIX. 11. 12. 13. Selbst die Flucht zum Altar konnte den Schuldigen der verfolgenden Gerechtigkeit nicht entziehen. Wer seinen Nächsten mit List und Willen erschlägt, den sollst du von meinem Altar wegreissen, auf daß man ihn tödte. Exod. XXI. 14. Und in dem dritten Buche der Könige lesen wir, daß Salomon den Joab vor dem Altare erschlagen ließ, weil er sich auf Adonias, und nicht auf Salomons Seite gewandt hatte. Es liesse sich daher aus dem mosaischen Geseze vielmehr ein Beweis wider unsere heutige Freiheitsorte, als für dieselben ziehen, weil die Privatrache, der einzige Beweggrund der Freistädte in Israel, bei uns überhaupt verbothen, und das Recht, die Laster zu bestrafen, der Obrigkeit allein heimgestellet ist. Die Freiungen könnten einigermassen in einem

despo=

despotischen Staate angehen, wo ein Wink des Tirannen genug ist, dem nächsten besten, der ihm verdächtig geworden, ohne Proceß auf der Stelle den Hals zu brechen.

Die Griechen hatten ebenfalls ihre Freiungen, doch nicht mit der weisen Einschränkung des mosaischen Gesezes, sondern mit einer unbegränzten Ausdehnung auf alle Unglücklichen und Verbrecher. Dergleichen Freistädte waren bei den Atheniensern der Altar der Barmherzigkeit, und das Grab des Theseus, bei den Phliasern der Tempel der Göttinn Hebe, und bei den Lacedemoniern der Minerva. Kornelius Nepos erzählet ein merkwürdiges Beispiel einer abergläubischen Gewissenhaftigkeit dieser leztern. (*) Pausanias, ein lacedemonischer Feldherr, hatte sich einer Verrätherei verdächtig gemacht, und floh in den Tempel der Minerva, welchen man Chalciäcon nannte. Die Lacedemonier getrauten sich

(*) Corn. Nep. in Pausania.

sich aus Ehrfurcht gegen die Göttinn nicht, ihn herauszunehmen, sondern damit er nicht entwischen konnte, liessen die Ephorer sogleich alle Eingänge des Tempels vermauren, und das Dach abtragen, damit er unter freiem Himmel desto eher umkäme. Man sagt, daß seine eigene Mutter den ersten Stein zu diesem Ende zugetragen habe. Als man merkte, sagt Thucidides, daß Pausanias vor Hunger zu sterben begann, zog man ihn schon halb entseelter heraus, wo er sogleich starb. Durch diese Herausnehmung schien den Gözenpfaffen das Recht der Freiung verlezet zu sein, in Rücksicht dessen man den Unglücklichen vor dem Altare Hungers hätte sterben lassen sollen. Das Orakel zu Delphos befahl den Lacedemoniern, daß sie zu Wiedererstattung dieser Beleidigung der Göttinn zween Leiber für einen geben sollten, worauf sie zwo eherne Bildsäulen in den Tempel gesezet.

Romulus ahmte dem Beispiele der Griechen, obwohl in einer ganz verschiedenen Absicht, nach.

Um seine neue Stadt zu bevölkern, versprach er allen Flüchtigen an einem Orte, der zu den Zeiten des Livius mit einem dicken Zaun umgeben war, und inter duos Lucos genannt wurde, völlige Sicherheit (*), und damit auch die Religion ins Spiel kam, erbauete er an eben diesem Orte einen Tempel. Plutarch sagt, daß dieser Kunstgriff eine grosse Menge von Knechten, Schuldnern und Mördern in den neu angehenden römischen Staat gezogen, und dieser in kurzer Zeit volkreich geworden. (**) Als aber diese politische Absicht ihren Zweck erreichet, wurde der Ort, nach dem Zeugnisse des Dio Kassius, also umzäunet, daß nichts mehr, als der Name einer Freistadt übrig blieb, und niemand hineinkommen

(*) Liv. lib. 1. cap. 8.

(**) Plutarchus in Romulo. Eben also sagt Florus: Imaginem urbis magis, quam urbem fecerat. Incolæ deerant. Erat in proximo lucus: hunc asylum facit: & statim mira vis hominum, latini, tuscique pastores quidam, & transmarini Phriges, qui sub Aenea: Arcades, qui sub Evandro duce influxerant.

men konnte. (*) Die Schmeichelei, welche die Bildsäulen der Kaiser heiligte, führte nach der Hand eine neue Gattung von Freiorten ein. Der gottloseste Bösewicht konnte den rechtschaffensten Mann schimpfen und schänden, ein Knecht seinen Herrn ungestraft beleidigen, wenn er zu der Säule des Cäsars seine Zuflucht genommen, und dieselbe umfasset hatte. Es war ein Kapitalverbrechen, das den Tod unnachlässig verdiente, wenn ein Herr seinen Knecht bei der vergötterten Bildniß des Kaisers züchtigte. Die damals herrschende Mode, das Majestäts-Verbrechen auf alle auch gleichgiltigste Handlungen auszudehnen, um unter allerlei Vorw[illegible]d die republikanisch Gesinnten aus dem Wege zu räumen, war die Ursache dieses Freiungsgesezes. (**)

(*) Dio Cass. l. 47.

(**) So war es in den damals kritischen Zeiten ein Halsverbrechen, wenn Jemand einen Ring, worauf des Kaisers Bildniß gepräget war, auf dem heimlichen Gemache, oder in Trink- und Hurenhäusern bei sich trug. Ein jedes unvorsichtiges Wort, ein Traum, eine Thräne kostete das Leben.

Als die kristliche Religion in ihrem Glanze erschienen, und selbst die Kaiser sich zu derselben bekannt hatten; nahmen diese ihr Augenmerk dahin, daß sie den Gotteshäusern der Kristen ein vorzügliches Ansehen geben, und dadurch die Tempel der Gözen in Abschlag bringen möchten. Daher verliehen sie den Kirchen das Recht, die dahin fliehenden Missethäter aufzunehmen, und vor der Schärfe der Strafen zu beschüzen, welches Recht nach der Hand auf den Umfang der Kirchen, auf die Klöster und Kirchhöfe ausgedehnet worden. Die Bischöfe nahmen sich aus kristlichem Mitleid auch solcher Uebelthäter an, die nicht in die Freiung gekommen, sondern wirklich zum Tode geführet wurden, und erhielten vielen durch ihre Fürbitte das Leben. Der Beweggrund dieser Erbarmung war nicht, daß sie die Laster entschuldigten, oder ungestraft wissen wollten, sondern weil man nach damaligem Gebrauche die Verurtheilten zum Tode hinriß, ohne ihnen Zeit oder Gelegenheit zu gestatten, sich mit Gott zu versöhnen, und das Heil ihrer Seele in Sicherheit zu sezen. (*)

Dieses

(*) Noch in dem vierzehnten Jahrhundert wurde in

Frank-

Dieses ersehen wir unter andern aus einer Stelle des heiligen Augustins im 153. Brief: Wir billigen keineswegs die Verbrechen, sagt er, die wir verbessert zu werden wünschen: und wir wollen die Laster nicht darum ungestraft sehen, als ob sie uns gefielen: sondern wir erbarmen uns über den Menschen, und verfluchen seine Laster, und je mehr uns seine Uebelthat mißfällt, desto weniger wollen wir, daß der Uebelthäter ungebessert zu Grunde gehe. — Zu Verbesserung der Sitten giebt es keinen andern Ort, als dieses Leben: daher sind wir aus Liebe des menschlichen Geschlechtes gedrungen, für die Schuldigen zu bitten, damit sie dieses Leben nicht also durch die Strafe endigen, daß auch nach diesem Leben ihre Strafe kein Ende nehme. (*)

Frankreich den verurtheilten Missethätern kein Beichtvater vergönnet. Heutiges Tags wird ihnen nur die Kommunion versaget.

(*) Nullo modo culpas, quas corrigi volumus, approbamus, nec quod perperam committitur, ideo volumus impunitum esse, quia placet; sed hominum miserantes, facinus autem, seu flagitium

Die Kirchenfreiheiten, welche die Kaiser in der Absicht, die kristliche Religion in den Augen der Heiden zu verherrlichen, ertheilet hatten, wurden in kurzer Zeit so sehr mißbrauchet, daß sich die Kaiser veranlasset sahen, auf Abschaffung derselben zu denken. Arkadius machte die Verordnung, daß wenn sich Privat- oder Staatsschuldner, das ist solche, welche die Steuern und Anlagen nicht entrichtet hatten, in die Kirche flüchteten, und von der Geistlichkeit aufbehalten würden, ihre Schulden aus den Kirchengefällen sogleich bezahlt werden sollen; und weil manche, wenn sie grosse Verbrechen ausgeübt, oder viele Schulden gemacht hatten, von den Bischöfen zu Klerikern geweihet wurden, so ward befohlen, solche Leute, ohngeachtet ihrer Weihe, aus der Kirche heraus, und vor Gericht zu ziehen. (*)

Durch

gitium deteſtantes, quanto magis nobis diſplicet vitium, tanto minus volumus inemendatum interire vitioſum. — Morum corrigendorum nullus alius, quam in hac vita locus: ideo compellimur humani generis charitate intervenire pro reis, ne iſtam vitam ſic finiant per ſupplicium, ut ea finita non poſſint finire ſupplicium.

(*) Fleury Hiſt. Eccl. L. 20. §. 36.

Durch eben dieses Gesez hob Arkadius überhaupt alle Freiungen auf: ein weises Gesez, wenn es nicht zum Theile aus einer unreinen Quelle geflossen wäre. Eutropius, ein Verschnittener, der sich durch seine Arglistigkeit des ganzen Herzens seines Monarchen bemächtiget, und bis zur Konsulsstelle empor geschwungen hatte, mißbrauchte seine Gewalt zum Untergange der ehrlichsten Männer. Unter diesen war Timasius, ein Feldherr des Kaisers, den er in das Elend verwiesen, und dessen Ehefrau Pentadia nebst mehr andern aus Furcht der Verfolgung in die Kirche entflohen. Um selbe aus dieser Freistätte herauszuziehen, bewirkte Eutropius bei dem Kaiser obiges Gesez, Kraft dessen nicht nur alle Freiungen gesperret, sondern auch diejenigen, die schon darinne waren, herausgenommen werden sollten. Allein, Eutropius ward wegen seiner Gottlosigkeit bald bestrafet. Gleich im folgenden Jahre fiel er bei dem Arkadius in Ungnade, und als Gainas seinen Kopf verlangte, entfloh er in die Kirche. Krisostomus rettete ihn wider die Wuth des Pöbels, der seine Auslieferung foderte, und hielt bei dieser Gelegenheit seine berühmte Rede, welche Eutropius selbst, der die Flügel des Altars hielt, mit anhörte.

Durch diesen Zufall wurde das Gesez des Arkadius wiederum aufgehoben, und im Jahre 431. die Herausnehmung eines Uebelthäters oder Sklaven aus der Kirche durch ein Edikt Theodosius des Jüngern für ein Laster der beleidigten Majestät, im Jahre 466. aber durch eine weitläuftige Verordnung des Kaisers Leo sogar der Gedanke, eine Freiung zu verlezen, für ein Halsverbrechen erkläret. Nur solche Sklaven, die mit gewaffneter Hand in die Kirche kamen, genossen keine Freiung, und durften noch den nämlichen Tag herausgezogen werden: die übrigen aber, welche ohne Waffen kamen, wurden ihren Herren unter der Bedingung der Straflosigkeit und Verzeihung ihres Fehlers zurückgegeben.

Diese für die Befreiung der Uebelthäter gar zu günstigen Geseze, hat der Kaiser Justinian im Jahre 535. durch eine Novelle in vielen Stücken geschärfet, und die Todschläger, Ehebrecher und Entführer der Jungfrauen von der Kirchenfreiheit ausgeschlossen. Du sollst sie herausreissen, sagt das Gesez, und ihnen das Urtheil sprechen: denn es geziemet sich nicht, daß man solche verschone, die der-

gleichen Dinge unternehmen, sondern nur solche, welche durch dergleichen Unternehmungen leiden. Die Freiung der Kirchen ist nicht dem Schuldigen, sondern dem Beleidigten von dem Geseze gestattet, und es ist nicht möglich, daß die Heiligkeit des Ortes beide, den Thäter und den Beleidigten, schüze. (*) Die öffentlichen Auflagen sollen auch in den Kirchen, doch mit Anständigkeit, gefodert werden: denn die Finanzen sind sowohl für die Soldaten, als für Privatpersonen, ja sogar den Kirchen selbst, und dem ganzen gemeinen Wesen nüzlich und nothwendig. Konstantin Porphirogenitus hat dieses Gesez in Betreff der Todschläger wieder gemildert, und die besondere Verordnung gemacht, daß ein unfürsezlicher, und aus jäher Hize begangener Todschlag, wenn der Thäter in die Kirche entläuft, mit der Verweisung aus dem Lande bestra-

 fet,

(*) Diese Worte sind sehr merkwürdig, weil sie fleissig zwischen einer gerechten und ungerechten Gewalt einen Unterschied machen. Nur wider ungerechte Angriffe, nicht wider das Verfahren der ordentlichen Obrigkeit, soll ein geheiligtes Dach schüzen.

fet, und das Vermögen des Thäters entweder seinen, oder des Umgebrachten Erben, nach Verschiedenheit der Umstände, zuerkannt werden sollte: wenn aber der Todschlag mit Geflissenheit geschehen, so soll der Mörder ohne Ausnahme zum Mönche geschoren, und Zeit seines Lebens in dem Kloster verwahret werden.

Als das occidentalische Kaiserthum auf die Deutschen gekommen, machte Karl der Grosse das Gesez, daß die Kirche keinem Uebelthäter verschlossen, noch dieser aus den Kirchen mit Gewalt herausgenommen, sondern ihm das Leben und seine ganzen Glieder geschenkt werden sollen, doch so, daß ihn der Kaiser nach seiner Willkühr in eine andere Gegend verweise.

Aus allem diesen ersehen wir, daß die Freiheiten der Kirchen in ihrem Ursprunge, und in den ersten Jahrhunderten nichts als Begnadigungen der Fürsten waren, die sie nach Belieben aufhoben, einschränkten, oder vergrösserten. Man lieset auch nicht, daß sich in den ersten vierhundert Jahren einige Kirchen-

versammlungen, weder partikulare, noch allgemeine, vielweniger ein Pabst herausgenommen, in dieser Sache, die blos von des Regenten Gnade abhieng, einen Kanon zu machen. Ferners erhellet aus dem, was bereits gesagt worden, daß sich eben diese Begünstigungen aus einer zu weit getriebenen Religion und Frömmigkeit, wider den ächten Begriff eines Freiorts, als welcher nur gegen eine ungerechte Gewalt, oder übereilte Zornhize eröffnet sein soll, in die kristlichen Staaten eingedrungen haben. Den Nachtheil, den dadurch die öffentliche Ruhe gelitten, haben die Päbste selbst eingesehen, da sie nach und nach, besonders Benedikt XIII. verschiedene Verbrechen von dem Freiungsrechte ausgenommen haben. (*)

Die

(*) Die Denkungsart des grossen Pabstes, Klemens XIV. in diesem Stücke erhellet aus folgender Geschichte: Ein grausamer und fürsezlicher Mörder flüchtete sich zu Rom, da er von den Gerichtsbedienten verfolgt wurde, in eine nahe gelegene Kirche. Die Gerichtsbediente wagten es, ihn von dem Altare wegzureissen, und ins Gefängniß zu führen. Der Pöbel und die Geistlichen schrieen über Entheiligung, der Missethäter wurde befreiet,

und

Die Kirche Gottes ist freilich heilig; aber eben darum, weil sie heilig ist, muß man sie zu keiner Mördergrube machen. Der Altar gehöret dem Priester, wer läugnet es? aber der Schuldige, der durch sein Verbrechen die bürgerliche Gesellschaft beleidiget hat, gehöret dem Staate. Ein Zufluchtsort wider die rechtmässige Gewalt ist schon in Terminis ein Absurdum. So wenig der Pallast eines Fürsten die Seele eines Sünders wider den Kirchenbann zu schüzen vermögend ist, eben so wenig kann die Kirche den Körper eines Missethäters, der wider den Staat verbrochen hat, von der gesezmässigen Strafe befreien. Beide Mächte, die geistliche und die weltliche, müssen in ihren gehörigen Gränzen bleiben, wenn sie in der Welt keine Verwirrung anstiften wollen.

Ist

---

und die Gerichtsbediente in Verhaft genommen. Allein, als der Pabst Nachricht davon erhielt, so befahl er, daß man diese sogleich wieder loslassen, und dem Mörder ohnverzüglich nach aller Strenge den Proceß machen sollte. Er versicherte dabei, daß er niemals dem Laster einen Freiplaz an heiligen Orten verstatten würde, wo solches gerade am wenigsten sicher sein sollte. S. Leben Klemens des XIV. 1. Th.

Ist es nicht für einen Souverainen eine erniedrigende Sache, wenn er den Mönchen, seinen Unterthanen, zu welchen ein Spizbub entflohen ist, oder wohl gar dem Spizbuben selbst, einen sogenannten Revers ausstellen muß, wenn er will, daß solcher nicht gar aller Strafe entgehe? Bei allen den Einschränkungen, welche die Päbste gemacht, und bei allen den Ausnahmen, durch welche sie manches Verbrechen der Freiung unfähig erklärt haben; bleibt dennoch das Recht der Freiung, und selbst ihr Name dem Staate gefährlich, weil sie durch die Hoffnung der Straflosigkeit zu Uebelthaten einladet. Bis der Bischof (*), der oft eine Tagreise, und noch weiter entfernet ist, entschieden hat, ob der Fall des Asilums fähig sei, oder nicht, bis man Anstalten macht, den Bösewicht mit Zuziehung eines Priesters, anständig, ohne Tumult herauszunehmen; ist dieser über neun

Berge

(*) Dem weltlichen Richter ist die Erkenntniß, ob der Fall freiungsmässig sei, sogar unter der Exkommunikation verbothen. So sehr wußte die Geistlichkeit die Gnaden der Fürsten in Gerechtsamen umzuschmelzen.

Berge entflohen, besonders da sich die Mönche eine Ehre daraus machen, wenn sie die Obrigkeit äffen, dem Uebelthäter durch läppische Einfälle durchhelfen, und den Räuber, den Mörder der ehrlichen Welt frei in den Schoos zurückjagen können.

Die Aufhebung der weltlichen Freiungen, dergleichen die landesherrlichen Residenzen, die Zeughäuser ꝛc. sind, ist ohnehin keiner Bedenklichkeit unterworfen, und hängt von der unangestrittenen Willkühr des Fürsten ab. Nur die Freiungen der Gesandten-Häuser könnten noch einen Skrupel erregen. Allein, es ist nicht zu glauben, daß Monarchen, welche durch gutes Verständniß miteinander verbunden sind, die Straflosigkeit eines Missethäters der Ruhe eines freundschaftlichen Staates vorzuziehen, und aus den Wohnungen ihrer Bothschafter einen Unterschleif für die Verbrecher zu machen, gesonnen sein werden. Die Wache darf in das Haus des Gesandten nicht eingreifen: genug, wenn dieser den Flüchtling nicht duldet, sondern durch seine Bediente zur Thüre hinausweisen, und also unbeschüzt in die

Hände

Hände der auf ihn laurenden Gerechtigkeit liefern läßt. (*)

Aber auch die geistliche Obrigkeit würde ohne Zweifel auf das so eifrig beschüzte Freiheitsrecht ihrer Kirchen und Kirchhöfe endlich auf immer Verzicht thun, wenn die Todesstrafe nach obigem Vorschlage eingeschränkt, und bei den meisten Verbrechen in Kerker und gemeinnüzliche Arbeiten verändert würde.

(*) Sonnenfels Grundsäze der Polizei ꝛc.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

X V 89

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zaupser, Andreas Dominikus,

Andreas Zaupsers, kurpfalzbaierischen Hofkriegsraths-Sekretärs Gedanken ü
ber einige Punkte des Kriminalrechts

München 1781

Crim. 288
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395922-5
VD18 14776618-001